



Natura 2000 - Bewirtschaftungs- maßnahmen

2025



Ihr Natura 2000-Bewirtschaftungsleitfaden

Sie sind Landwirt, Waldbesitzer oder Eigentümer eines Grundstücks in einem Natura 2000-Gebiet? Dieser Bewirtschaftungsleitfaden ist speziell für Sie entwickelt worden und soll Ihnen als praktisches Hilfsmittel dienen. Wie können Sie herausfinden, ob Ihr Gelände in Natura 2000 liegt? Welche Tätigkeiten sind darin erlaubt? In welchen Fällen müssen Sie die Verwaltungsbehörden benachrichtigen? In diesem Leitfaden finden Sie Antworten auf alle diese Fragen.

Sie benötigen einen Ratschlag? Dann nehmen Sie einfach Kontakt mit einem Natura 2000-Berater auf, indem Sie unsere Webseite besuchen: www.natagliwal.be.

Wie benutzt man diesen Leitfaden?

Das vorliegende Dokument ist nach **Bewirtschaftungseinheiten** (BE) unterteilt. Zuerst müssen Sie also prüfen, zu welcher Bewirtschaftungseinheit Ihre Parzelle gehört. Hierzu können Sie das sogenannte Geoportal der Wallonie¹ konsultieren oder sich auf die Tabelle berufen, die Sie im Anschluss an die Verabschiedung der Bezeichnungserlasse^w der Natura 2000-Gebiete von der Verwaltung zugesandt bekommen haben. Anschließend suchen Sie die Seite der entsprechenden Bewirtschaftungseinheit in diesem Bewirtschaftungsleitfaden auf und prüfen, ob die von Ihnen beabsichtigten Arbeiten oder Tätigkeiten erlaubt sind oder nicht.

Ein Beispiel? Sie verfügen über eine Parzelle, die in einer BE2 („prioritäre offene Lebensräume“) liegt und fragen sich, ob Sie diese Parzelle mähen dürfen. Suchen Sie die Seiten betreffend die BE2 auf, dort finden Sie die Rubrik „Beweidung und Mahd“, unter der Sie erfahren, welche Auflagen Sie im Falle der Mahd einzuhalten haben.

Auf Seite 106 finden Sie ein Wörterverzeichnis mit Definitionen von Begriffen, die mit diesem **Symbol "W"** gekennzeichnet sind, und auf Seite 109 eine Liste der in diesem Leitfaden verwendeten Abkürzungen.

¹ <http://geoportail.wallonie.be/WalOnMap/>



Dieser Leitfaden dient alleine der Information und Vulgarisierung und kann daher nicht als gesetzliche Grundlage betrachtet werden. Dieses Dokument wird sich im Lauf der Zeit weiterentwickeln, in Abhängigkeit von eventuellen Aktualisierungen der Natura 2000-Gesetzgebung. Um diesbezüglich auf dem Laufenden zu bleiben, können Sie unsere Webseite regelmäßig besuchen oder unseren Newsletter abonnieren unter www.natagliwal.be.



Inhaltsverzeichnis

Ihr Natura 2000-Bewirtschaftungsleitfaden	3
Einführung: Das Natura 2000-Netz in der Wallonie	6
Legende der Bewirtschaftungseinheiten	8
Was ist erlaubt? Was nicht?	10
Allgemeine und Sondermaßnahmen	11
Die Bewirtschaftungsmaßnahmen pro Bewirtschaftungseinheit	
BE1 - BE S1 Gewässerlebensräume	12
BE2 - BE S2 Prioritäre offene Lebensräume	20
BE3 Wiesen als Lebensraum von Arten	28
BE4 Extensive Streifen	36
BE5 Verbindungswiesen	42
+ 2,5 ha Mehr als 2,5 ha Wald in Natura 2000	48
BE6 Prioritäre Wälder	52
BE7 Prioritäre Auenwälder	58
BE8 Einheimische Wälder von großem biologischem Interesse	66
BE9 Wälder als Lebensraum von Arten	72
BE10 Nicht einheimische Verbindungswälder	78
BE11 Ackerland und anthropogene Elemente	84
BE TEMP 1 Unter Schutz gestellte Gebiete	90
BE TEMP 2 Öffentlich verwaltete Gebiete	90
BE TEMP 3 Hainsimsen-Buchenwälder und sonstige nicht differenzierte Laubwälder	90
Liste der in der Wallonie einheimischen Baumarten	92
Übersichtstabelle der allgemeinen und der Sondermaßnahmen nach BE	94
Andere Gesetzgebungen	98
Wörterverzeichnis	100
Liste der Abkürzungen	103

Das Natura 2000-Netz in der Wallonie

Natura 2000 ist ein ökologisches Netz von Gebieten, das darauf abzielt, die Erhaltung der in Europa vom Aussterben bedrohten Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Dieses „Netz“ ist das Ergebnis einer Initiative der Europäischen Union, um den Rückgang der Artenvielfalt zu bremsen. Sämtliche Mitgliedsstaaten der EU sind angehalten, ihr eigenes Natura 2000-Netz aufzubauen und umzusetzen. Es handelt sich dabei um das derzeit größte ökologische Netz weltweit! Zur Umsetzung von Natura 2000 hat die wallonische Region sich für ein System entschieden, das auf gesetzliche Bestimmungen, Ausgleichszahlungen und freiwillige Aktionen zur Renaturierung von Lebensräumen fußt.

Die Kartographie: ein wesentliches Instrument zur Umsetzung von Natura 2000

In der Wallonie wurden 240 Natura 2000-Gebiete ausgewiesen, die eine Fläche von 221 000 ha bedecken, d.h. ca. 13% des Territoriums. Dieses Netz setzt sich im Wesentlichen aus Wäldern (75%) und Grünland (15%) zusammen. Bei den betroffenen Lebensräumen handelt es sich z.B. um Hainsimsen-Buchenwälder, Moore oder auch magere Mähwiesen. Das Netz verfolgt ebenfalls das Ziel, in Europa vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schützen. Die Lebensräume und Arten sind kartiert und Bewirtschaftungseinheiten (BE) zugeordnet worden, deren ausführliche Legende Sie auf Seite 8 und 9 finden.

Die menschlichen Tätigkeiten mit der Erhaltung der Natur in Einklang bringen

Das Natura 2000-Netz hat den Anspruch, die sozio-ökonomischen Tätigkeiten mit der Erhaltung der Natur in Einklang zu bringen. Die menschlichen Tätigkeiten sind darin anhand von Bewirtschaftungsmaßnahmen reglementiert. Natura 2000 unterscheidet zwischen zwei Arten von Maßnahmen, die einzuhalten sind: die sogenannten **allgemeinen Maßnahmen (AM)** und die **Sondermaßnahmen (SM)**. Die allgemeinen Maßnahmen sind in allen Bewirtschaftungseinheiten anwendbar. Die Sondermaßnahmen sind für jede Bewirtschaftungseinheit spezifisch.



Ausgleichszahlungen...

Es bestehen **finanzielle Entschädigungen** und **steuerliche Vorteile**, um die aus den Natura 2000-Bestimmungen eventuell resultierenden Auflagen und Einschränkungen auszugleichen. Die Höhe der Entschädigungen variiert je nach Bewirtschaftungseinheit und Datum des Inkrafttretens des jeweiligen Bezeichnungserlasses^w. Die steuerlichen Vorteile gelten für alle Eigentümer von Grundstücken in Natura 2000. Achtung: Selbst wenn Sie keine finanziellen Entschädigungen beantragen, müssen Sie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Natura 2000 einhalten!

...und Zuschüsse, um die biologische Artenvielfalt wiederherzustellen

Neben den Schutzmaßnahmen gibt es auch **Zuschüsse für freiwillige Renaturierungsmaßnahmen**, die sowohl private als auch öffentliche Eigentümer von Flächen innerhalb von Natura 2000 in Anspruch nehmen können. So können verschiedene Projekte oder Arbeiten, die sich günstig auf die biologische Artenvielfalt auswirken, durchgeführt werden: Entbuschungs- oder Rodungsarbeiten, Errichten von Zäunen, spezifische Maßnahmen für Natura 2000-Arten, usw.



Legende der Natura 2000-Bewirtschaftungseinheiten

In der Wallonie sind die Natura 2000-Gebiete in Form von „Bewirtschaftungseinheiten“ (BE) kartiert worden. Diese sind abhängig von den jeweils vorgefundenen Lebensräumen und dem Vorkommen eventueller geschützter Arten. Jede BE weist ähnliche biologische Herausforderungen und Bewirtschaftungseinschränkungen auf.

Die BE1 fasst die **Gewässerlebensräume** zusammen. Die BE2, 3, 4, 5 und 11 beziehen sich auf **offene**, meist landwirtschaftlich genutzte **Lebensräume**, während die BE6, 7, 8, 9 und 10 die **Waldlebensräume** betreffen. Einige BE werden als prioritär bezeichnet, da sie Natura 2000-Lebensräume beinhalten, die strengerer Schutzmaßnahmen bedürfen. Es gibt auch 3 als „temporär“ eingestufte BE, die Zonen umfassen, die zu einem späteren Zeitpunkt detaillierter kartiert werden, um dann einer entsprechenden BE zugeordnet zu werden.

BE1 - S1 - Gewässerlebensräume

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst die Gewässerlebensräume: Wasserflächen, Seen, Tümpel, Quellen, Wasserläufe und deren Ufervegetation. S1 bezieht sich auf das Vorkommen der Flussperlmuschel und der Bachmuschel (auch Gemeine oder Kleine Flussmuschel genannt).

BE2 - S2 - prioritäre offene Lebensräume

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst die offenen Lebensräume, die für die biologische Vielfalt von außerordentlichem Interesse sind. Darunter befinden sich z.B. magere Mähwiesen, Kalkrasen oder Feuchtgebiete wie Heiden oder Moore. S2 bezieht sich auf das Vorkommen einer sehr seltenen Schmetterlingsart: dem Skabiosen-Scheckenfalter.

BE3 - Wiesen als Lebensraum von Arten

Diese Wiesen beherbergen Tierarten, die auf europäischer Ebene vom Aussterben bedroht sind und dienen diesen zur Fortpflanzung oder zur Nahrungsaufnahme, als Rastplatz oder Winterquartier. Beispiele solcher Arten sind der Neuntöter, der Kammmolch oder die Große Hufeisennase.

BE4 - Extensive Streifen

Diese Bewirtschaftungseinheit betrifft 12 m breite Wiesenstreifen, die extensiv genutzt werden. Diese Streifen liegen entlang von Wasserläufen, die Verbindungswiesen (BE5) oder Kulturen (BE11) durchqueren.

BE5 - Verbindungswiesen

Diese Dauergrünlandflächen sind keine Natura 2000-Lebensräume im eigentlichen Sinne, sie gewährleisten aber eine Verbindung zwischen biologisch wertvolleren Zonen.

BE6 - prioritäre Wälder

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit befinden sich Wälder, die sowohl in der Wallonie als auch europaweit selten sind. Es handelt sich hauptsächlich um Schluchtwälder und Wälder in steilen Hanglagen, Moorbirkenwälder oder andere Wälder mit einer besonderen Vegetation.

BE7 - prioritäre Auenwälder

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Wälder, die sich am Ufer von Wasserläufen oder stehenden Gewässern befinden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Auenwälder, deren Böden vom Wasserlauf angeschwemmt wurden, oder um Sumpfwälder.

BE8 - Einheimische Wälder von großem biologischem Interesse

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind hauptsächlich Hainsimsen-Buchenwälder zusammengefasst, es kann sich aber auch um andere Forstbestände handeln, die von der Buche oder der Eiche dominiert werden (auf sauren bis kalkreichen Böden), oder auch um gemischte Laubholzbestände wie z.B. Eichen-Hainbuchenwälder.

BE9 - Wälder als Lebensraum von Arten

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst einheimische Laubwälder, die Tierarten beherbergen, die in Europa vom Aussterben bedroht sind. Darunter z.B. mehrere Vogelarten (Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Haselhuhn, Wespenbussard, Schwarzstorch), Fledermausarten oder auch eine Insektenart, der Hirschkäfer.

BE10 - Nicht einheimische Verbindungswälder

Diese Bewirtschaftungseinheit beinhaltet keine Natura 2000-Lebensräume, aber sie umfasst Wälder, die mehrheitlich aus nicht einheimischen Nadel- oder Laubhölzern bestehen. Diese Wälder dienen als Verbindung zwischen anderen Bewirtschaftungseinheiten eines Natura 2000-Gebietes.

BE11 - Ackerland und anthropogene Elemente

Diese Bewirtschaftungseinheit beinhaltet keine Natura 2000-Lebensräume, sondern fasst Ackerflächen und von Menschenhand geschaffene (anthropogene) Elemente wie Wege, Straßen, Schuppen, Gebäude usw. zusammen. Diese Zonen dienen in den Natura 2000-Gebieten zur Gewährleistung der kartographischen Kohärenz des Natura 2000-Netzes.

BE TEMP 1 - Unter Schutz gestellte Gebiete

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind Gebiete, die bereits unter Schutz stehen, zusammengefasst: anerkannte oder staatliche Naturschutzgebiete, wissenschaftlich interessante unterirdische Höhlen und biologisch interessante Feuchtgebiete.

BE TEMP 2 - Öffentlich verwaltete Gebiete

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst behördlich verwaltete Gebiete. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um die Abteilung Natur und Forsten, die hauptsächlich Waldgebiete verwaltet. Andere Flächen betreffen Brachen oder Grünflächen.

BE TEMP 3 - Hainsimsen-Buchenwälder und sonstige nicht differenzierte Laubwälder

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind Wälder zusammengefasst, die künftig entweder als BE8 oder als BE9 eingeordnet werden. Es handelt sich hauptsächlich um Buchen- und Eichenwälder.

Was ist erlaubt? Was nicht?

Abgestufte Maßnahmen...

In den Natura 2000-Gebieten werden die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach einem **in drei Stufen** gestaffelten System unterschieden: die angeführten Handlungen sind entweder meldepflichtig, genehmigungspflichtig oder aber verboten (mit der Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten). Es ist also bei Weitem nicht alles starr und auch nicht alles verboten. Das Niveau der Einschränkungen der jeweiligen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist abhängig von der Bedeutung des Lebensraumes für die biologische Vielfalt.



Meldepflichtige Handlungen

Bevor Sie diese Handlungen in Angriff nehmen können, müssen Sie den Direktor der Außendirektion der Abteilung Natur und Forsten schriftlich darüber in Kenntnis setzen, indem Sie ihm das entsprechende **Meldeformular** zusenden.

Wenn Sie nach zwei Wochen keine Rückmeldung erhalten haben, dürfen Sie die geplanten Arbeiten durchführen.



Genehmigungspflichtige Handlungen

Bevor Sie diese Handlungen in Angriff nehmen können, müssen Sie beim Direktor der Außendirektion der Abteilung Natur und Forsten einen **Genehmigungsantrag** stellen.

Ohne Antwort seitens der Verwaltung binnen einer Frist von 45 Tagen gilt Ihr Antrag als abgelehnt und somit können Sie die geplanten Arbeiten auch nicht durchführen. Sie haben aber die Möglichkeit, Berufung einzulegen.



Verbotene Handlungen

Im Prinzip dürfen Sie diese Art von Arbeiten nicht durchführen, haben aber die Möglichkeit, eine **Ausnahmegenehmigung** beim Generalinspektor der Abteilung Natur und Forsten zu beantragen.

Ohne Antwort seitens der Verwaltung binnen einer Frist von 60 Tagen gilt Ihr Antrag als abgelehnt und somit können Sie die geplanten Arbeiten auch nicht durchführen. Sie haben aber die Möglichkeit, Berufung einzulegen.



Sämtliche Formulare sind unter
www.nataqriwal.be erhältlich.

Allgemeine und Sondermaßnahmen

Die allgemeinen Maßnahmen (AM) sind in allen Natura 2000-Gebieten anwendbar. Die Sondermaßnahmen (SM) sind zusätzlich dazu in den jeweils betroffenen Bewirtschaftungseinheiten anwendbar.



Am Ende dieses Leitfadens fasst eine **Übersichtstabelle** sämtliche Maßnahmen nochmals zusammen.



GEWÄSSER- LEBENSRÄUME

BE1 - BE S1



GEWÄSSERLEBENSRÄUME

BE1 - BE S1

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst die Gewässerökosysteme (Wasserläufe und -flächen, Seen, Tümpel, Quellen, usw.) und deren Ufervegetation. Diese Lebensräume beherbergen verschiedene, in Europa rückläufige Tierarten, wie z.B. das Bachneunauge, die Europäische Äsche, die Groppe, den Kammmolch oder den Grasfrosch. Die Unterwasser- und Ufervegetation spielt auch eine wichtige Rolle, indem sie der Ufererosion entgegenwirkt und der Fauna als Lebensraum dient. Zahlreiche Wasserläufe wurden in das Natura 2000-Netz aufgenommen, dessen Grundstruktur sich häufig am Relief und am Gewässernetz orientiert.

Die Bewirtschaftungseinheit S1 bezieht sich auf den Lebensraum der Flussperlmuschel und der Bachmuschel.

Erhaltungsziel

Diese Lebensräume müssen erhalten werden, um eine gute Gewässerqualität zu gewährleisten und die biologische Artenvielfalt der Gewässerökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen.

Wussten Sie ...

... dass das Angeln in Natura 2000 erlaubt ist? Aber Achtung: In den stehenden Gewässern ist die Gesetzgebung betreffend den Fischbesatz einzuhalten.

Ein Schritt weiter ...

In Ihrem Gebiet besteht vielleicht ein „Flussvertrag“. Diese Struktur kann über die Wasserläufe in Ihrer Gemeinde Auskunft erteilen und Ihnen dabei helfen, Maßnahmen zugunsten der Wasserläufe und -flächen (Seen, Weiher, usw.) umzusetzen.

**BE1
BE S1**



Die Groppe ist ein Fisch der schnellen Wasserläufe, die seicht und sauerstoffreich sind.

BODENBEARBEITUNG: AUSRÄUMUNG, PFLÜGEN, DRÄNAGEN UND GRÄBEN

Bodenreliefveränderungen, Ausräumung und Zuschüttungen

**BE1
BE S1**

 VERBOTEN	<p>Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung^w sind davon nicht betroffen.</p>	SM	Art 3,1°a
	<p>Das (vollständige oder teilweise) Zuschütten von Tümpeln, stehenden Gewässern, Altwasserarmen, Feuchtmulden, einschließlich mit Materialien aus dem Ausbaggern bzw. Ausräumen der Gewässer.</p>	SM	Art 3,1°b
	<p>Die gewöhnlichen Ausräum-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten (an sämtlichen Oberflächengewässern), außer wenn diese Arbeiten in einem Verwaltungsplan^w vorgesehen sind.</p>	SM	Art 3,3°a

Pflügen

 VERBOTEN	<p>Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben^w.</p>	AM	Art 3,5°
	<p>Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands^w, auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.</p>	AM	Art 3,6°

Dränagen und Gräben

 GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/ oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben ^w , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Veraltungsplan ^w vorgesehenen Dränagen und Gräben.	AM	Art 4, 2°
 MELDEPFlichtig	Der Unterhalt von bestehenden Gräben ^w und funktionstüchtigen Dränagen.	AM	Art 5, 2°

FISCHFANG

 GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG	Das Einsetzen von Fischen in den stehenden Gewässern, die nicht im Gesetz vom 1. Juli 1954 über die Flussfischerei genannt sind (diese Gewässer sind an ihrem Einlauf und Ablauf mit Gittern versehen). * ersetzt durch das Dekret über die Flussfischerei ^w vom 27.03.2014	SM	Art 3, 2°b
---	---	----	------------

BE1
BE S1

VIEH

 GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG	Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen ^w , an in einem Veraltungsplan ^w vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.	AM	Art 4, 3°
--	---	----	-----------

DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

 GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG	Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 4, 9°
---	---	----	-----------

PESTIZIDE

BE1
BE S1



GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG

- Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste*. Die Maßnahme ist nicht anwendbar:
1. wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans^w erfolgt;
 2. für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritz gegen Brennesseln, Disteln und Ampfer^{**} mit selektiven Produkten;
 3. für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes***.
- * das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.
- ** *Carduus crispus, Cirsium lanceolatum, Cirsium arvense, Rumex crispus und Rumex obtusifolius*.
- *** Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.

AM

Art 4, 4°

ANPFLANZUNG UND VEGETATION

Anpflanzung



VERBOTEN

Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

AM

Art 3, 1°



GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG

Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten.

SM

Art 3, 2° a

 MELDEPFlichtIG	<p>Jegliche Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern. Diese Maßnahme betrifft nicht die Wiederanpflanzung von Pappeln, die mindestens 7 Meter voneinander entfernt sind.</p>	SM <small>Art 3, § 3 b</small>
---	---	--

Unterhalt der Vegetation

 GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG	<p>Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.</p>	AM <small>Art 4, § 5</small>
---	---	--

Holzeinschlag

 GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG	<p>Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume^w betrifft.</p>	AM <small>Art 4, § 7</small>
---	--	--

FREIZEIT UND KAMPIEREN

 MELDEPFlichtIG	<p>Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.</p> <p>* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).</p>	AM <small>Art 5, § 3</small>
---	--	--

**BE1
BE S1**

UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



MELDEPFLICHTIG

Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

AM

Art 5

BE1
BE S1

BE S1 - FLUSSPERLMUSCHEL UND BACHMUSCHEL



Die Flussperlmuschel und die Bachmuschel sind zwei in der Wallonie sehr selten gewordene Süßwassermuschelarten. Es gibt noch einige wenige Populationen im Einzugsgebiet der Semois und der Mosel. Das Vorkommen dieser beiden empfindlichen Arten zeugt von einer ausgezeichneten Wasserqualität.



GENEHMIGUNGS-
PFlichtig

Die gewöhnlichen Ausräum-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten (an sämtlichen Oberflächengewässern), außer wenn diese Arbeiten in einem Verwaltungsplan^w vorgesehen sind.

SM

Art 13



PRIORITÄRE OFFENE LEBENSRÄUME

BE2 - BE S2



PRIORITÄRE OFFENE LEBENSRÄUME

BE2 - BE S2

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst die offenen Lebensräume, die für die biologische Artenvielfalt von außerordentlichem Interesse sind. Die meisten dieser Lebensräume sind das Ergebnis früherer Landbau- und Weidepraktiken. Dazu zählen zum Beispiel schwach gedüngte Mähwiesen, Feuchtgebiete (Moore, Feuchtwiesen, feuchte Heiden, usw.) oder auch trockene Lebensräume wie Kalk- oder Sandrasen, felsige Lebensräume und Trockenheiden. Es ist vor allem die für diese Lebensräume typische Flora, die durch extensive landwirtschaftliche Praktiken erhalten bleibt, welche die Zuordnung zu dieser Bewirtschaftungseinheit rechtfertigt.

Diese Lebensräume beherbergen ebenfalls zahlreiche Tierarten. Die meisten dieser Arten sind selten oder spezialisiert, d.h. dass sie sich ausschließlich in diesen Lebensräumen entwickeln.

Erhaltungsziel

Diese Lebensräume werden immer seltener in unserer Landschaft. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Verschlechterung ihrer pflanzlichen Zusammensetzung zu vermeiden.

Wussten Sie ...

... dass Wiesen, die eine große Vielfalt an Pflanzenarten aufweisen, diese Bewirtschaftungseinheit zusammensetzen? Die Ausbringung von Düngemitteln ist hier verboten, da eine zu starke Düngung die botanische Vielfalt dieser Wiesen verringert. Diese Bewirtschaftungsmaßnahme zielt also darauf ab, die Flora dieser immer seltener werdenden Lebensräume zu erhalten.

Ein Schritt weiter ...

Die BE2-Lebensräume eignen sich wahrscheinlich für die Anmeldung einer Agrar-Umwelt- und Klimaschutz-Methode, die auch als „biologisch wertvolle Wiese“ bezeichnet wird. Die für diese Maßnahme vorgesehene Prämie ist teilweise mit der Natura 2000-Entschädigung kumulierbar.

Um in den Genuss dieser Prämie zu gelangen, wenden Sie sich an Natagriwal!



Feuchte Heiden zählen zu den prioritären offenen Lebensräumen.

BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE

Bodenreliefveränderungen

 VERBOTEN	Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung ^w sind davon nicht betroffen.	SM	Art 4, 1° d
---	---	-----------	-------------

Pflügen

 VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben ^w .	AM	Art 3, 5°
 VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands ^w , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	AM	Art 3, 6°

Dränagen und Gräben

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben ^w , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Veraltungsplan ^w vorgesehenen Dränagen und Gräben.	AM	Art 4, 2°
 MELDEPFlichtIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben ^w und funktionstüchtigen Dränagen.	AM	Art 5, 2°

DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

 VERBOTEN	<p>Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben), außer wenn diese Handlungen in einem Verwaltungsplan^w vorgesehen sind.</p>	SM Art 4, 1° a
---	--	--------------------------

PESTIZIDE

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	<p>Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste*. Die Maßnahme ist nicht anwendbar:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans^w erfolgt;2. für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritz gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer** mit selektiven Produkten;3. für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes***. <p>* das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.</p> <p>** <i>Carduus crispus</i>, <i>Cirsium lanceolatum</i>, <i>Cirsium arvense</i>, <i>Rumex crispus</i> und <i>Rumex obtusifolius</i>.</p> <p>*** Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.</p>	AM Art 4, 4°
---	--	------------------------

**BE2
BE S2**

BEWEIDUNG UND MAHD

 VERBOTEN	Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 1. November und dem 15. Juni, außer bei Beweidung mit geringem Viehbesatz ^w oder anderen Bewirtschaftungsmodalitäten, die in einem Verwaltungsplan ^w vorgesehen sind.	SM	Art 4, 1°c
 VERBOTEN	Jegliche Mahd, die keine ungemähten Schutzstreifen, die mindestens 5% der Gesamtfläche der Parzelle ausmachen müssen, aufrechterhalten würde. Falls dort Wasserläufe, Hecken oder Baumreihen vorhanden sind, müssen diese Schutzstreifen entlang dieser Elemente angelegt werden.	SM	Art 4, 1°e

VIEH

BE2
BE S2

 GENEHMIGUNGS- PFlichtig	Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen ^w , an in einem Verwaltungsplan ^w vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.	AM	Art 4, 3°
 GENEHMIGUNGS- PFlichtig	Die Fütterung ^w des Viehs.	SM	Art 4, 2°

ANPFLANZUNG UND VEGETATION

Anpflanzung

 VERBOTEN	Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 3, 1°
---	--	----	-----------

 MELDEPFLICHTIG	Jegliche Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern. Diese Maßnahme betrifft nicht die Wiederanpflanzung von Pappeln, die mindestens 7 Meter voneinander entfernt sind.	SM	Art 4, § 3 b
--	--	-----------	--------------

Nachsaat

 VERBOTEN	Die Nachsaat ^w von Wiesen, außer wenn es sich dabei um punktuelle, lokalisierte Arbeiten zur Wiederherstellung infolge von Wildschweinschäden handelt.	SM	Art 4, § 1 b
 MELDEPFLICHTIG	Die Nachsaat ^w von Wiesen, wenn es sich dabei um punktuelle, lokalisierte Arbeiten zur Wiederherstellung infolge von Wildschweinschäden handelt.	SM	Art 4, § 3 a

**BE2
BE S2**

Unterhalt der Vegetation

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.	AM	Art 4, § 5°
--	--	-----------	-------------

Holzeinschlag

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume ^w betrifft.	AM	Art 4, 7°
---	--	-----------	-----------

FREIZEIT UND KAMPIEREN



MELDEPFLICHTIG

Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).

AM

Art 5, 3^c

UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



MELDEPFLICHTIG

Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

AM

Art 5

BE2
BE S2

BE S2 - SKABIOSEN-SCHECKENFLTER



Der Skabiosen-Scheckenfalter ist eine in der Wallonie sehr selten gewordene Schmetterlingsart, von der nur noch wenige Populationen in der Fagne-Famenne, in den Ardennen und in der Lorraine vorkommen. Man findet ihn in offenen Lebensräumen und entlang von Waldsäumen. Das Vorkommen dieser empfindlichen Schmetterlingsart zeugt von einer sehr guten Qualität des Lebensraumes. Seine Raupen sind an eine spezifische Wirtspflanze gebunden, den Gewöhnlichen Teufelsabbiss.



GENEHMIGUNGSPFLICHTIG

Jegliches Mähen, Mulchen oder Entbuschen, außer wenn diese Handlungen in einem Verwaltungsplan^w vorgesehen sind.

SM

Art 14



WIESEN ALS LEBENSRAUM VON ARTEN

BE3



WIESEN ALS LEBENSRAUM VON ARTEN

BE3

Diese Wiesen beherbergen Tierarten, die auf europäischer Ebene geschützt sind. Diese rückläufigen Arten vermehren sich, ernähren sich, überwintern oder ruhen sich in diesen Wiesen aus.

Unter den Vogelarten können hier der Neuntöter und der Raubwürger zitiert werden, zwei an Heckenlandschaften gebundene Arten. Die Bekassine ist ihrerseits eher für feuchte Lebensräume typisch. Diese Bewirtschaftungseinheit dient ebenfalls als Jagdgebiet für vier Fledermausarten (Kleine und Große Hufeisennase, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus). Und auch eine an Tümpel gebundenen Lurchart kommt hier vor: der Kammmolch.

Erhaltungsziel

Die Struktur und die Aufnahmekapazität dieser Lebensräume für die Fauna (Nahrungsressourcen, Fortpflanzungsstätten, Unterschlupf, usw.) aufrechterhalten, indem unter anderem die Heckenlandschaft erhalten wird und allzu intensive landwirtschaftliche Praktiken vermieden werden.



Der Neuntöter ist typisch für offene, durch Hecken geprägte Lebensräume.

Wussten Sie ...

... dass die Beweidung und die Mahd zwischen dem 01.11. und dem 15.06. gewissen Einschränkungen unterworfen sind, um zu vermeiden, dass der biologische Zyklus der an diese Lebensräume gebundenen Tierarten zu stark beeinträchtigt wird? So muss bei der Mahd ein Fluchtstreifen ungemäht bleiben.

Zahlreiche Tierarten (Bienen, Schmetterlinge, Kleinsäuger, usw.) finden hier während der Mahd Unterschlupf. Diese Maßnahme erleichtert so das Überleben der in diesen Wiesen vorkommenden Tierarten.

Ein Schritt weiter ...

Die BE3 kennzeichnen sich häufig durch ein dichtes Netz von Hecken.

Wussten Sie, dass für das Anpflanzen von Hecken Zuschüsse² bestehen?

² Kontaktieren Sie Natagriwal, um diese Zuschüsse in landwirtschaftlichen Zonen in Anspruch zu nehmen.

BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE

Bodenreliefveränderungen

 GENEHMIGUNGS- PFLECHTIG	Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung ^w sind davon nicht betroffen.	SM	Art 5,2° d
---	---	-----------	------------

Pflügen

 VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben ^w .	AM	Art 3,5°
 VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands ^w , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	AM	Art 3,6°

BE3

Dränagen und Gräben

 GENEHMIGUNGS- PFLECHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben ^w , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan ^w vorgesehenen Dränagen und Gräben.	AM	Art 4,2°
 MELDEPFLECHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben ^w und funktionstüchtigen Dränagen.	AM	Art 5,2°

DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

 VERBOTEN	Die Ausbringung von mineralischem Dünger.	SM	Art 5, 1 ^a
 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 4, 9°
 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die Ausbringung von organischem Dünger außerhalb des Zeitraums vom 15. Juni bis zum 15. August, außer wenn dies in einem Verwaltungsplan ^w vorgesehen ist.	SM	Art 5, 2 ^a

PESTIZIDE

BE3

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	<p>Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste*.</p> <p>Die Maßnahme ist nicht anwendbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans^w erfolgt; 2. für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritze gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer** mit selektiven Produkten; 3. für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes***. <p>* das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.</p> <p>** <i>Carduus crispus</i>, <i>Cirsium lanceolatum</i>, <i>Cirsium arvense</i>, <i>Rumex crispus</i> und <i>Rumex obtusifolius</i>.</p> <p>*** Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.</p>	AM	Art 4, 4°
--	--	----	-----------

BEWEIDUNG UND MAHD

BE3



VERBOTEN

Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 1. November und dem 15. Juni, außer wenn diese Handlungen in einem Verwaltungsplan^w vorgesehen sind oder wenn im Falle einer Beweidung folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. mittlerer jährlicher Viehbesatz von max. 1 GVE^w/ha.Jahr (UND punktueller Besatz von max. 4 GVE^w/ha)
2. keine Mahd, kein Verstreichen von Fladen und Maulwurfshügeln zwischen dem 15. April und dem 1. Oktober. Die zuständige Behörde muss vorher über die Einhaltung dieser Bedingungen informiert werden*.

* Bei Landwirten findet diese vorherige Information über die Flächenerklärung statt; In den anderen Fällen muss die Information anhand eines an die Forstverwaltung (ANF) zu richtenden Einschreibens erfolgen.

SM

Art 5, 1° b



GENEHMIGUNGS-
PFlichtig

Jegliche Mahd, die keine ungemähten Schutzstreifen, die mindestens 5% der Gesamtfläche der Parzelle ausmachen müssen, aufrechterhalten würde. Falls dort Wasserläufe, Hecken oder Baumreihen vorhanden sind, müssen diese Schutzstreifen entlang dieser Elemente angelegt werden.

SM

Art 5, 2° c

VIEH



GENEHMIGUNGS-
PFlichtig

Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen^w, an in einem Verwaltungsplan^w vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.

AM

Art 4, 3°



GENEHMIGUNGS-
PFlichtig

Die Fütterung^w des Viehs.

SM

Art 5, 2° e

ANPFLANZUNG UND VEGETATION

Anpflanzung

 VERBOTEN	Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 3, 3°
 MELDEPFLICHTIG	Jegliche Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern. Diese Maßnahme betrifft nicht die Wiederanpflanzung von Pappeln, die mindestens 7 Meter voneinander entfernt sind.	SM	Art 5, 3°

Nachsaat

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die Nachsaat ^w von Wiesen, außer wenn es sich dabei um punktuelle, lokalisierte Arbeiten zur Wiederherstellung infolge von Wildschweinschäden handelt.	SM	Art 5, 2° b
---	---	----	-------------

BE3

Unterhalt der Vegetation

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.	AM	Art 4, 5°
---	--	----	-----------

BE3

Holzeinschlag

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume ^w betrifft.	AM	Art 4, 7°
---	--	----	-----------

FREIZEIT UND KAMPIEREN

 MELDEPFLICHTIG	Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten. * in den Forsten und Wältern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).	AM Art 5, 3°
---	---	------------------------

UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

BE3

 MELDEPFLICHTIG	Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).	AM Art 5
---	---	--------------------



EXTENSIVE STREIFEN

BE4



EXTENSIVE STREIFEN

BE4

Diese Bewirtschaftungseinheit bezieht sich auf 12 m breite Wiesenstreifen, die extensiv genutzt werden. Diese Streifen liegen entlang von Wasserläufen, die Verbindungswiesen (BE5) oder Kulturen (BE11) durchqueren und in denen Populationen von zwei empfindlichen Süßwassermuschelarten vorkommen: die Flussperlmuschel und die Bachmuschel. Diese beiden Arten zeigen eine hervorragende Wasserqualität an. Es sei noch angemerkt, dass diese Bewirtschaftungseinheit ebenfalls entlang von stehenden Gewässern angesiedelt sein kann.

Wussten Sie ...

... dass es für extensive Streifen in Natura 2000-Gebieten die höchsten Entschädigungen gibt?

Erhaltungsziel

Jegliche physische (insbesondere den Eintrag und das Aufwirbeln von Sedimenten im Wasser) und/oder chemische Veränderung (Zufuhr von Nitrat-, Phosphaten und Kalium) der angrenzenden Gewässer vermeiden.

BE4



Die Bachmuschel ist ein selten gewordenes Weichtier der Wasserläufe mit sandigem bis schlammigem Bachbett.

DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

 VERBOTEN	Jegliche Düngung, jegliche Bodenverbesserung und jegliches Lagern von Düngemitteln.	SM	Art 6, 1° a
---	---	-----------	-------------

BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE

Pflügen

BE4

 VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben ^w .	AM	Art 3, 5°
 VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands ^w , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	AM	Art 3, 6°
 GENEHMIGUNGSPFLÜGTIG	Jegliche Umwandlung in Ackerland.	SM	Art 6, 2° a
 GENEHMIGUNGSPFLÜGTIG	Jegliches Pflügen, Eggen, Fräsen und jegliche Aussaat, mit Ausnahme: <ul style="list-style-type: none">- der Handlungen, die bei der Ersteinrichtung des extensiven Streifens durchgeführt werden;- der Handlungen, die infolge einer Schlammlawine oder einer Ablagerung von Sedimenten auf einer Höhe von über 10 cm durchgeführt werden.	SM	Art 6, 2° b

Dränagen und Gräben

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben ^w , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan ^w vorgesehenen Dränagen und Gräben.	AM Art 4, 2°
 MELDEPFLICHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben ^w und funktionstüchtigen Dränagen.	AM Art 5, 2°

PESTIZIDE

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	<p>Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste*. Die Maßnahme ist nicht anwendbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans^w erfolgt; 2. für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritzte gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer^{**} mit selektiven Produkten; 3. für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes***. <p>* das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.</p> <p>** <i>Carduus crispus</i>, <i>Cirsium lanceolatum</i>, <i>Cirsium arvense</i>, <i>Rumex crispus</i> und <i>Rumex obtusifolius</i>.</p> <p>*** Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.</p>	BE4 Art 4, 4°
---	--	------------------

BEWEIDUNG UND MAHD



VERBOTEN

Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 1. November und dem 15. Juli. Bei jeder Mahd muss ein Fluchtstreifen von mindestens 2 m Breite ungemäht bleiben.

SM

Art 6, 1°b

VIEH



VERBOTEN

Die Fütterung^w des Viehs.

SM

Art 6, 1°a



GENEHMIGUNGSPFLETTIG

Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen^w, an in einem Verwaltungsplan^w vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.

AM

Art 4, 3°

BE4

ANPFLANZUNG UND VEGETATION

Anpflanzung



VERBOTEN

Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

AM

Art 3, 1°



MELDEPFLETTIG

Die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern.

SM

Art 6, 3° b

Unterhalt der Vegetation

 GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG	Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.	AM Art 4, 5°
---	--	-----------------

Holzeinschlag

 GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG	Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume ^w betrifft.	AM Art 4, 7°
---	--	-----------------

FREIZEIT UND KAMPIEREN

BE4

 MELDEPFLICHTIG	Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten. * in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).	AM Art 5, 3°
--	---	-----------------

UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

 MELDEPFLICHTIG	Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).	AM Art 5
---	---	-------------

VERBINDUNGSWIESEN

BE5



VERBINDUNGSWIESEN

BE5

Verbindungswiesen sind keine Natura 2000-Lebensräume im eigentlichen Sinne. Als Dauergrünland sind sie jedoch von einigem biologischen Interesse, zusätzlich zu anderen für die Landwirtschaft nützlichen Funktionen (Erosionsschutz, Insektenbestäubung, Schädlingsbekämpfung, Kohlenstoffsenke usw.). Sie stellen auch eine Verbindung zwischen zwei ökologisch wertvolleren Gebieten her. Unter den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten bedeckt die BE5 die größte Fläche in den Natura 2000-Gebieten.

Diese Wiesen sorgen dafür, dass die allgemeine Form eines Natura 2000-Gebietes kohärent bleibt. Sie dienen auch als Wanderkorridor und als Nah rungsgebiet für Natura 2000-Tierarten.

Erhaltungsziel

Den Wiesencharakter der betreffenden Parzellen bewahren.

Wussten Sie ...

... dass es in der BE 5 keine Einschränkungen in Bezug auf die Beweidung und/oder die Mahd gibt, es sei denn, auf der Parzelle wird die Öko-Regelung "Ökologische Vernetzung" angewandt: in diesem Fall darf die Nutzung erst ab dem 01.04. erfolgen (bis zum 30.11.).

Achten Sie auch auf das Ausbringen von Düngemitteln in einem Abstand von weniger als 12 m zu Wasserläufen sowie auf den reglementierten Einsatz von Pestiziden!

BE5

Ein Schritt weiter ...

Baumreihen, Hecken und Obstwiesen sind für die Artenvielfalt interessante Elemente des ökologischen Netzes. Im Rahmen der Agrar-Umweltmaßnahmen (AUM) sind Prämien für die Landwirte vorgesehen, um diese zu pflegen und zu unterhalten.

Erkundigen Sie sich bei einem AUM-Berater von Natagriwal!



Auch wenn die Flora dieser Wiesen eher banal ist, so enthält sie doch honigbildende Pflanzen, die für Bestäuberinsekten günstig sind.

BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE

Pflügen

 VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben ^w .	AM	Art 3, 5°
 VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands ^w , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	AM	Art 3, 6°

BE5

Dränagen und Gräben

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben ^w , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Veraltungsplan ^w vorgesehenen Dränagen und Gräben.	AM	Art 4, 2°
 MELDEPFLECHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben ^w und funktionstüchtigen Dränagen.	AM	Art 5, 2°

DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

 GENEHMIGUNGS- PFlichtig	<p>Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.</p>	AM Art 4, 9°
---	--	------------------------

PESTIZIDE

 GENEHMIGUNGS- PFlichtig	<p>Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste*. Die Maßnahme ist nicht anwendbar:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans^w erfolgt;2. für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritz gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer^{**} mit selektiven Produkten;3. für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes***. <p>* das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.</p> <p>** <i>Carduus crispus</i>, <i>Cirsium lanceolatum</i>, <i>Cirsium arvense</i>, <i>Rumex crispus</i> und <i>Rumex obtusifolius</i>.</p> <p>*** Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.</p>	BE5 AM Art 4, 4°
---	---	--

VIEH



GENEHMIGUNGSPFLICHTIG

Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen^w, an in einem Verwaltungsplan^w vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.

AM

Art 4, 3°

FREIZEIT UND KAMPIEREN



MELDEPFLICHTIG

Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).

AM

Art 5, 2°

BES

UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



MELDEPFLICHTIG

Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

AM

Art 5

ANPFLANZUNG UND VEGETATION

Anpflanzung

 VERBOTEN	Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 3, 1°
 MELDEPFlichtIG	Die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern.	SM	Art 7

Unterhalt der Vegetation

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.	AM	Art 4, 5°
--	--	-----------	-----------

BES

Holzeinschlag

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume ^w betrifft.	AM	Art 4, 7°
--	--	-----------	-----------

MEHR ALS 2,5 HA WALD IN NATURA 2000

+ 2,5 ha





MEHR ALS 2,5 HA WALD IN NATURA 2000

Sie besitzen 2,5 ha oder mehr Waldflächen in Natura 2000?

Dann betreffen Sie die folgenden allgemeinen Maßnahmen ganz besonders. Diese Maßnahmen gelten nicht für eine bestimmte Bewirtschaftungseinheit, sondern finden auf **sämtlichen Waldparzellen in Natura 2000** Anwendung. Achtung: Sie müssen ebenfalls die restlichen Maßnahmen, die an die einzelnen Bewirtschaftungseinheiten geknüpft sind, einhalten (siehe die folgenden Seiten).

Wenn Sie weniger als 2,5 ha Wald in Natura 2000 besitzen, finden die folgenden allgemeinen Maßnahmen bei Ihnen keine Anwendung. Beziehen Sie sich direkt auf die Maßnahmen innerhalb jeder BE (siehe die folgenden Seiten).

+
2,5 ha

Mehr als 2,5 ha beihilfefähige Wälder in Natura 2000?

Wenn Sie mehr als 2,5 ha sogenannter „beihilfefähiger“ Wälder (siehe Wörterverzeichnis) in Natura 2000 besitzen, finden zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen Anwendung.

MEHR ALS 2,5 HA WALD IN NATURA 2000

HOLZSCHLÄGE

2 tote Bäume/ha

+
2,5 ha



VERBOTEN

Das Fällen und Entfernen von abgestorbenen Bäumen, die nicht die Beibehaltung von am Boden liegenden oder noch stehenden toten Bäumen gewährleisten, und zwar in einer Anzahl von wenigstens 2 toten Bäumen pro Hektar (mit einem Umfang über 125 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden), die nach Möglichkeit auf der gesamten betroffenen Fläche verteilt und für das Verhältnis zwischen Laub- und Nadelbäumen repräsentativ sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei den Bäumen, die eine Gefahr für die Sicherheit der Personen darstellen und die sich entlang der Straßen, Wege und Pfade im Sinne des Forstgesetzbuches, der Bahngleise, Strom- und Gasleitungen befinden, oder bei den Bäumen mit einem großen einheitlichen wirtschaftlichen Wert^w.

AM

Art 3, 2°

1 biologisch wertvoller Baum/2 ha



VERBOTEN

Das Fällen von Bäumen, mit Ausnahme der Bäume mit einem großen einheitlichen wirtschaftlichen Wert^w, die nicht der Erhaltung von mindestens einem biologisch wertvollen Baum^w pro 2 Hektar dient.

AM

Art 3, 3°

10 m breite gestufte Waldsäume



VERBOTEN

Jeglicher Eingriff am äußersten Rand des Waldmassives^w, der nicht der Erhaltung oder der Schaffung eines mindestens 10 m breiten Waldsaumes aus Laubholzarten dient, der höchstens 3 Bäume mit einem Umfang über 100 cm (gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden) pro 100 m lineare Elemente umfasst.

AM

Art 3, 4°

MEHR ALS 2,5 HA BEIHILFEGÄIGER WALD IN NATURA 2000

ERHALTUNGINSELN (3% DER FLÄCHE DES WALDBESITZES)



VERBOTEN

In den Erhaltunginseln:

1. jegliche Form der Bewirtschaftung, um die Alterung der Wälder und Forste und den Ausdruck der natürlichen Dynamik zu ermöglichen;
2. das Entfernen der abgestorbenen Bäume bis zu ihrer Zersetzung;
3. jegliche andere Tätigkeit oder jeglicher anderer Eingriff, mit Ausnahme der Kontrolle des Wildes, der Sicherung der Wege und der Organisation des Besucherempfangs.

Die Erhaltunginseln:

1. werden in den beihilfegähigen^w Wäldern in Höhe von 3% der globalen Fläche des Waldbesitzes bezeichnet;
2. bestehen aus einem oder mehreren Element(en) mit einer individuellen Fläche von mindestens 10 Ar, insofern die Fläche des beihilfegähigen^w Waldes dies ermöglicht;
3. werden vorzugsweise am Rand von Wasserläufen oder in den Starkholzbeständen bezeichnet.

AM

Art 2

+
2,5 ha

PRIORITÄRE WÄLDER

BE6



PRIORITÄRE WÄLDER

BE6

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit befinden sich Wälder, die sowohl in der Wallonie als auch europaweit sehr selten sind. Es handelt sich hauptsächlich um Schluchtwälder und Wälder in steilen Hanglagen (Ahorn-Eschen-Schluchtwälder), um Moorbirkenwälder oder um andere Wälder mit einer besonderen Vegetation. Allein ihre Seltenheit und ihre Besonderheit rechtfertigen bereits die wichtige Rolle dieser Wälder für unsere Artenvielfalt.

Diese Wälder können ebenfalls europaweit bedrohte und/oder geschützte Tierarten beherbergen.

Erhaltungsziel

Jegliche Veränderung der Struktur und der Zusammensetzung dieser sehr seltenen Lebensräume vermeiden.

Für die Eigentümer von mehr als 2,5 ha Wald: warum nicht in dieser BE Ihre Erhaltungsinsel ausweisen?



Die Moorbirkenwälder sind sehr selten gewordene Waldbiosphären, von denen nur noch einige Restbestände in der Wallonie vorkommen.

Wussten Sie ...

... dass diese Wälder häufig in nur schwer zugänglichen Gebieten liegen (starke Hanglagen, Torfböden, usw.), in denen eine Nutzung fast unmöglich ist? Sie setzen sich aus einer für diese Lebensräume typischen Flora zusammen, die immer seltener wird. Daher werden sie auch als „prioritäre“ Lebensräume bezeichnet, für die noch strengere Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Ein Schritt weiter ...

Diese Wälder haben ein sehr geringes Produktionspotenzial. Ihre schwere Zugänglichkeit macht die waldbaulichen Eingriffe schwierig und kostspielig.

Daher ist eine extensive Waldbewirtschaftung, mit punktuellen Holzentnahmen und Verwendung der Naturverjüngung, hier eher geeignet.

BE6

HOLZSCHLÄGE

Kahlschläge

BE6

 GENEHMIGUNGS- PFLECHTIG	<p>Die Kahlschläge^w von einheimischen Laubholzbeständen:</p> <ul style="list-style-type: none">- auf Ebene des Kahlschlags: auf einer Fläche von mehr als 1 ha in weniger als 100 m Entfernung von einem vorherigen Kahlschlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand; <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none">- auf Ebene des Eigentums: <ul style="list-style-type: none">- in den Besitztümern, die weniger als 100 ha Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5 ha pro 5 Jahre und pro Waldbesitz innerhalb von Natura 2000;- in den Besitztümern, die 100 ha oder mehr Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5% pro 5 Jahre der Fläche des Waldbesitzes innerhalb von Natura 2000.	AM	Art 4, 8°
---	---	-----------	-----------

Andere Holzschnäge

 GENEHMIGUNGS- PFLECHTIG	Das Fällen von einheimischen lebenden oder toten Bäumen mit Ausnahme der Bäume mit einem hohen einheitlichen wirtschaftlichen Wert ^w , außer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (entlang der Straßen, Wege, Pfade, Eisenbahngleise, Strom- und Gasleitungen).	SM	Art 8, 2°
 GENEHMIGUNGS- PFLECHTIG	In einem beihilfefähigen Wald vom 1. April bis zum 30. Juni: das Fällen von Bäumen, außer für das Fällen der Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden.	AM	Art 4, 6°
 MELDEPFLECHTIG	Das Fällen von einheimischen lebenden Bäumen mit einem hohen einheitlichen wirtschaftlichen Wert ^w .	SM	Art 8, 3°

Ufersäume entlang der Wasserläufe

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume ^w betrifft.	AM	Art 4, 7°
--	--	----	-----------

ANPFLANZUNG UND VEGETATION

Anpflanzung

 VERBOTEN	Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 3, 1°
 VERBOTEN	Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten (siehe Anhang).	SM	Art 8, 1° a

Unterhalt der Vegetation

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	In einem beihilfefähigen Wald ^w vom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren.	AM	Art 4, 6°
 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.	AM	Art 4, 5°

BE6

BODENBEARBEITUNG

 VERBOTEN	Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung ^w sind davon nicht betroffen.	SM	Art 8, 1°c
---	---	-----------	------------

GRÄBEN UND DRÄNAGEN

BE6	 MELDEPFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben ^w , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Veraltungsplan ^w vorgesehenen Dränagen und Gräben.	AM	Art 4, 2°
		Der Unterhalt von bestehenden Gräben ^w und funktionstüchtigen Dränagen.	AM	Art 5, 2°

DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

 VERBOTEN	Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.	SM	Art 8, 1°b
 GENEHMIGUNGSPFLECHTIG	Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 4, 9°

JAGD

 VERBOTEN	Die Schaffung von Äsungsflächen ^w , die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.	SM	Art 8, 1° d
 MELDEPFLICHTIG	Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen ^w , von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.	AM	Art 5, 1°

FREIZEIT UND KAMPIEREN

 MELDEPFLICHTIG	Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten. * in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).	AM	Art 5, 3°
---	---	-----------	-----------

BE6

UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

 MELDEPFLICHTIG	Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).	AM	Art 5
---	---	-----------	-------

PRIORITÄRE AUENWÄLDER

BE7



PRIORITÄRE AUENWÄLDER

BE7

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Wälder, die sich am Ufer von Wasserläufen (auch Auenwälder genannt) oder stehenden Gewässern befinden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Auenwälder, deren Böden durch Anschwemmungen des Wasserlaufs entstanden sind, oder um Sumpfwälder.

Diese Wälder sind für die Artenvielfalt von besonderem Interesse, weil in ihnen Tier- und Pflanzenarten, die an feuchte Lebensräume angepasst sind, vorkommen. Diese Wälder können ebenfalls europaweit bedrohte und/oder geschützte Tierarten beherbergen, wie den Fischotter, den Biber, den Grasfrosch oder den Eisvogel.

Erhaltungsziel

Diesen Waldlebensraum entlang der Wasserläufe erhalten und seine Zerstückelung vermeiden.

Wussten Sie ...

... dass die Auenwälder ebenfalls als „prioritäre“ Natura 2000-Lebensräume eingestuft sind? Kahlschläge und jegliche Ernte von Totholz oder toten Bäumen sind genehmigungspflichtig. Kontaktieren Sie vorher den zuständigen Revierförster.

Ein Schritt weiter ...

Diese Wälder stellen ökologische Korridore dar, die eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten spielen. Um die biologische Artenvielfalt zu fördern, wird empfohlen, sie mittels regelmäßiger Durchforschungen zu unterhalten, sodass sich auf der gesamten Länge des Wasserlaufs geschlossene Bereiche mit offenen Bereichen abwechseln.

BE7



Der Eisvogel sucht die Ufer der fischreichen Gewässer auf.

HOLZSCHLÄGE

Kahlschläge

BE7



GENEHMIGUNGSPFLICHTIG

Die Kahlschläge^w von einheimischen Laubholzbeständen:

- auf Ebene des Kahlschlags: auf einer Fläche von mehr als 1 ha in weniger als 100 m Entfernung von einem vorherigen Kahlschlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand;

UND

- auf Ebene des Eigentums:

- in den Besitztümern, die weniger als 100 ha Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5 ha pro 5 Jahre und pro Waldbesitz innerhalb von Natura 2000;
- in den Besitztümern, die 100 ha oder mehr Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5% pro 5 Jahre der Fläche des Waldbesitzes innerhalb von Natura 2000.

AM

Art 4, 8°



GENEHMIGUNGSPFLICHTIG

Kahlschläge und jegliche Ernte von Totholz oder toten Bäumen, außer dem selektiven Fällen von Pappelsorten mit oder ohne Wiederanpflanzung und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (entlang der Straßen, Wege, Pfade, Eisenbahngleise, Strom- und Gasleitungen). Kontaktieren Sie vorher den zuständigen Revierförster.

SM

Art 9, 2°a

Andere Holzschnitte

60

Natura 2000 - Bewirtschaftungsmaßnahmen



GENEHMIGUNGSPFLICHTIG

In einem beihilfefähigen Wald^w vom 1. April bis zum 30. Juni: das Fällen von Bäumen, außer für das Fällen der Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden.

AM

Art 4, 6°

Ufersäume entlang der Wasserläufe

 GENEHMIGUNGS-PFlichtig	Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume ^w betrifft.	AM	Art 4, 7°
---	--	----	-----------

ANPFLANZUNG UND VEGETATION

Anpflanzung

 VERBOTEN	Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 3, 1°
 VERBOTEN	Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten (siehe Anhang).	SM	Art 9, 1° a

BE7

Unterhalt der Vegetation

 GENEHMIGUNGS-PFlichtig	In einem beihilfefähigen Wald ^w vom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren.	AM	Art 4, 6°
 GENEHMIGUNGS-PFlichtig	Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.	AM	Art 4, 5°



Das Entfernen von Wurzelstöcken und das Vernichten der Schlagabfälle (Forstfräsen, Verbrennen, Exportieren), außer bei lokalisiertem Fräsen auf Ebene der Pflanzreihen.

SM

Art 9, 2° b

BODENBEARBEITUNG



Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung^w sind davon nicht betroffen.

SM

Art 9, 1° c

GRÄBEN UND DRÄNAGEN



Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben^w, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Veraltungsplan^w vorgesehenen Dränagen und Gräben.

AM

Art 4, 2°



Der Unterhalt von bestehenden Gräben^w und funktionstüchtigen Dränagen.

AM

Art 5, 2°

DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.

SM

Art 9, 1° b

 GENEHMIGUNGSPFLEGTIG	<p>Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.</p>	AM <small>Art 4, 9°</small>
--	--	---------------------------------------

VIEH

 GENEHMIGUNGSPFLEGTIG	<p>Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen^w, an in einem Verwaltungsplan^w vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.</p>	AM <small>Art 4, 3°</small>
--	--	---------------------------------------

JAGD

 VERBOTEN	<p>Die Schaffung von Äsungsflächen^w, die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.</p>	SM <small>Art 9, 1° d</small>
 MELDEPFLEGTIG	<p>Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen^w, von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.</p>	AM <small>Art 5, 1°</small>

FREIZEIT UND KAMPIEREN

 MELDEPFLICHTIG	Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten. * in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).	AM	Art 5, § 5°
---	---	----	-------------

UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

BE7

 MELDEPFLICHTIG	Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).	AM	Art 5
---	---	----	-------



EINHEIMISCHE WÄLDER VON GROßEM BIOLOGISCHEM INTERESSE

BE8



EINHEIMISCHE WÄLDER VON GROßEM BIOLOGISCHEM INTERESSE

BE8

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind hauptsächlich Hainsimsen-Buchenwälder zusammengefasst (die Hainsimse ist eine für diese Art von Buchenwald typische Pflanze), es kann sich aber auch um andere Laubholzbestände handeln, die von der Buche oder der Eiche dominiert werden: bodensaure, neutrophile oder kalkreiche Buchenwälder, trockene Eichenwälder, feuchte bodensaure Eichen-Birkenwälder und feuchte Eichen-Hainbuchenwälder.

Diese Wälder sind aus in unserer Region einheimischen Bäumen zusammengesetzt. Es ist die Bewirtschaftungseinheit im Wald, die die größte Fläche innerhalb von Natura 2000 einnimmt. Diese Bestände sind in der Wallonie noch relativ häufig anzutreffen, sie sind aber auf europäischer Ebene seltener. Diese Wälder können ebenfalls europaweit bedrohte und/oder geschützte Tierarten beherbergen.

Erhaltungsziel

Diesen Waldlebensraum erhalten indem jegliche Veränderung der Struktur und der Zusammensetzung vermieden wird.



Das Busch-Windröschen ist eine charakteristische Pflanze der neutrophilen Buchenwälder.

Wussten Sie ...

... dass die Holzernte (Brennholz oder Bauholz) in der BE8 weiterhin möglich ist, wobei beachtet werden muss, dass für Kahlschläge^w von mehr als 1 ha vorab eine Genehmigung bei der Abteilung Natur und Forsten eingeholt werden muss? Wir erinnern auch daran, dass in dieser BE jegliche Anreicherung oder Umwandlung mit nicht einheimischen Baumarten (Nadelhölzer, Amerikanische Roteiche, usw.) ebenfalls genehmigungspflichtig ist.

Ein Schritt weiter ...

Für die Waldbesitzer, die die Breite des Waldsaumes und/oder die Fläche der Erhaltungsinseln erhöhen möchten, stehen zusätzliche Entschädigungen zur Verfügung.

Kontaktieren Sie Natagriwal oder die ANF, um mehr darüber zu erfahren.

BE8

HOLZSCHLÄGE

Kahlschläge

BE8



GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG

Die Kahlschläge^w von einheimischen Laubholzbeständen:

- auf Ebene des Kahlschlags: auf einer Fläche von mehr als 1 ha in weniger als 100 m Entfernung von einem vorherigen Kahlschlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand;

UND

- auf Ebene des Eigentums:

- in den Besitztümern, die weniger als 100 ha Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5 ha pro 5 Jahre und pro Waldbesitz innerhalb von Natura 2000;
- in den Besitztümern, die 100 ha oder mehr Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5% pro 5 Jahre der Fläche des Waldbesitzes innerhalb von Natura 2000.

AM

Art 4, 8°

Andere Holzsäume



GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG

In einem beihilfefähigen Wald^w vom 1. April bis zum 30. Juni: das Fällen von Bäumen, außer für das Fällen der Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden.

AM

Art 4, 6°

Ufersäume entlang der Wasserläufe



GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG

Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30 Prozent der Ufersäume^w betrifft.

AM

Art 4, 7°

ANPFLANZUNG UND VEGETATION

Anpflanzung

 VERBOTEN	Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 3, 1°
 GENEHMIGUNGSPFLECHTIG	Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten (siehe Anhang).	SM	Art 10, 2° a

Unterhalt der Vegetation

 GENEHMIGUNGSPFLECHTIG	In einem beihilfefähigen Wald ^w vom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren.	AM	Art 4, 6°
 GENEHMIGUNGSPFLECHTIG	Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.	AM	Art 4, 5°
 GENEHMIGUNGSPFLECHTIG	Das Entfernen von Wurzelstöcken und das Vernichten der Schlagabfälle (Forstfräsen, Verbrennen, Exportieren), außer bei lokalisiertem Fräsen auf Ebene der Pflanzreihen.	SM	Art 10, 2° c

BE8

BODENBEARBEITUNG

 VERBOTEN	Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung ^w sind davon nicht betroffen.	SM	Art 10, 1°
---	---	-----------	------------

GRÄBEN UND DRÄNAGEN

BE8	 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben ^w , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan ^w vorgesehenen Dränagen und Gräben.	AM	Art 4, 2°
	 MELDEPFLECHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben ^w und funktionstüchtigen Dränagen.	AM	Art 5, 2°

DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.	SM	Art 10, 2° b
 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 4, 9°

JAGD

 GENEHMIGUNGSPFlichtig	Die Schaffung von Äsungsflächen ^w , die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.	SM	Art 10, 2° d
 MELDEPFlichtig	Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen ^w , von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.	AM	Art 5, 1°

FREIZEIT UND KAMPIEREN

 MELDEPFlichtig	Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten. * in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).	AM	Art 5, 3°
---	---	----	-----------

BE8

UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

 MELDEPFlichtig	Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).	AM	Art 5
---	---	----	-------

WÄLDER ALS LEBENSRAUM VON ARTEN

BE9



WÄLDER ALS LEBENSRAUM VON ARTEN

BE9

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Wälder, die Tierarten beherbergen, die in Europa und in der Wallonie vom Aussterben bedroht sind.

Darunter z.B. mehrere Vogelarten (Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Haselhuhn, Wespenbusard, Schwarzstorch), Fledermausarten (Kleine und Große Hufeisennase, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus) oder auch eine im Wald vorkommende Insektenart, der Hirschkäfer. Es handelt sich hierbei um einheimische Laubwälder, die nicht einer der vorherigen Waldbewirtschaftungseinheiten zugeordnet sind.

Erhaltungsziel

Die Struktur und die Aufnahmekapazität dieser Waldlebensräume für die Fauna (Nahrungressourcen, Fortpflanzungsstätten, Unterschlupf, usw.) aufrechterhalten.



Der Hirschkäfer ist ein imposanter Käfer, der auf Totholz angewiesen ist.

Wussten Sie ...

... dass die Fauna und Flora im Wald umso vielfältiger ist, je mehr verschiedene Baumarten darin vorkommen? Jeder Baum oder Strauch verfügt über ein ihm eigenes „biologisches Potenzial“, das direkt mit der Anzahl tierischer und pflanzlicher Organismen zusammenhängt, die an diesen gebunden sind. Im Allgemeinen weisen Laubhölzer (wie Eiche, Buche, Kirsche, Birke, Weiden) ein höheres biologisches Potenzial als Nadelhölzer auf.

Ein Schritt weiter ...

Eichenwälder sind sehr artenreiche Wälder, insbesondere die Starkholzbereiche, die Bäume mit großen Dimensionen beinhalten. Dicke, starkastige Eichen eignen sich perfekt als Bäume von biologischem Interesse, insofern Sie solche in Ihren Parzellen bezeichnen müssen.

HOLZSCHLÄGE

Kahlschläge

BE9



GENEHMIGUNGSPFLICHTIG

Die Kahlschläge^w von einheimischen Laubholzbeständen:

- auf Ebene des Kahlschlags: auf einer Fläche von mehr als 1 ha in weniger als 100 m Entfernung von einem vorherigen Kahlschlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand;

UND

- auf Ebene des Eigentums:

- in den Besitztümern, die weniger als 100 ha Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5 ha pro 5 Jahre und pro Waldbesitz innerhalb von Natura 2000;
- in den Besitztümern, die 100 ha oder mehr Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5% pro 5 Jahre der Fläche des Waldbesitzes innerhalb von Natura 2000.

AM

Art 4, 8°

Andere Holzsäume



GENEHMIGUNGSPFLICHTIG

In einem beihilfefähigen Wald^w vom 1. April bis zum 30. Juni: das Fällen von Bäumen, außer für das Fällen der Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden.

AM

Art 4, 6°

Ufersäume entlang der Wasserläufe



GENEHMIGUNGSPFLICHTIG

Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30 Prozent der Ufersäume^w betrifft.

AM

Art 4, 7°

ANPFLANZUNG UND VEGETATION

Anpflanzung

 VERBOTEN	Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 3, 1°
 MELDEPFlichtIG	Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten (siehe Anhang).	SM	Art 11, 2° a

Unterhalt der Vegetation

 GENEHMIGUNGS-PFlichtIG	In einem beihilfefähigen Wald ^w vom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren.	AM	Art 4, 6°
 GENEHMIGUNGS-PFlichtIG	Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.	AM	Art 4, 5°
 GENEHMIGUNGS-PFlichtIG	Das Entfernen von Wurzelstöcken und das Vernichten der Schlagabfälle (Forstfräsen, Verbrennen, Exportieren), außer bei lokalisiertem Fräsen auf Ebene der Pflanzreihen.	SM	Art 11, 1° b

BE9

GRÄBEN UND DRÄNAGEN

 GENEHMIGUNGSPFLECHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben ^w , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan ^w vorgesehenen Dränagen und Gräben.	AM	Art 4, 2°
 MELDEPFLECHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben ^w und funktionstüchtigen Dränagen.	AM	Art 5, 2°

DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

BE9

 GENEHMIGUNGSPFLECHTIG	Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.	SM	Art 11, 1° a
 GENEHMIGUNGSPFLECHTIG	Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 4, 9°

JAGD

 MELDEPFLICHTIG	Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen ^w , von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.	AM	Art 5, 1°
 MELDEPFLICHTIG	Die Schaffung von Äsungsflächen ^w , die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.	SM	Art 11, 2° b

FREIZEIT UND KAMPIEREN

 MELDEPFLICHTIG	Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten. * in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).	AM	Art 5, 3°
---	---	----	-----------

BE9

UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

 MELDEPFLICHTIG	Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).	AM	Art 5
---	---	----	-------

NICHT EINHEIMISCHE VERBINDUNGSWÄLDER

BE10



NICHT EINHEIMISCHE VERBINDUNGSWÄLDER

BE10

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Wälder, die mehrheitlich aus nicht einheimischen Nadel- oder Laubholzern (wie Amerikanische Roteichen, Kastanien, usw.) bestehen.

Diese Wälder dienen als Verbindung zwischen für die biologische Artenvielfalt interessanten Lebensräumen und sorgen dafür, dass die allgemeine Form eines Natura 2000-Gebietes kohärent bleibt. In dieser Bewirtschaftungseinheit, die kein Natura 2000-Lebensraum im eigentlichen Sinn ist, gibt es nur sehr wenige Nutzungseinschränkungen.



Diese Wälder bestehen manchmal aus nicht einheimischen Laubholzarten, wie z.B. der Amerikanischen Roteiche.

Wussten Sie ...

... dass es nach dem Abholzen von Nadelholzbeständen in Natura 2000 durchaus noch möglich ist, wiederum Nadelholz anzupflanzen, vorausgesetzt das Forstgesetzbuch erlaubt dies und die Baumarten sind an die lokalen Standortbedingungen angepasst? Es muss aber immer ein Mindestabstand von 12 Metern zu den Uferböschungen von Wasserläufen und stehenden Gewässern eingehalten werden.

BE10

HOLZSCHLÄGE

Ufersäume entlang der Wasserläufe

 GENEHMIGUNGS- PFLECHTIG	Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume ^w betrifft.	AM	Art 4, 7°
---	--	----	-----------

ANPFLANZUNG UND VEGETATION

Anpflanzung

BE10

 VERBOTEN	Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 4, 1°
---	--	----	-----------

Unterhalt der Vegetation

 GENEHMIGUNGS- PFLECHTIG	Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.	AM	Art 4, 5°
--	--	----	-----------

GRÄBEN UND DRÄNAGEN

 GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben ^w , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan ^w vorgesehenen Dränagen und Gräben.	AM	Art 4, 2°
 MELDEPFLICHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben ^w und funktionstüchtigen Dränagen.	AM	Art 5, 2°

DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

 GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG	Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 4, 9°
 MELDEPFLICHTIG	Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.	SM	Art 12 a

BE10

JAGD

 MELDEPFLICHTIG	Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen ^w , von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.	AM	Art 5, 1°
 MELDEPFLICHTIG	Die Schaffung von Äsungsflächen ^w , die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.	SM	Art 12 b

FREIZEIT UND KAMPIEREN

BE10

 MELDEPFLICHTIG	Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten. <small>* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).</small>	AM	Art 5, 3°
---	--	----	-----------

UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

 MELDEPFLICHTIG	Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).	AM	Art 5
---	---	----	-------



ACKERLAND UND ANTHROPOGENE ELEMENTE

BE11



ACKERLAND UND ANTHROPOGENE ELEMENTE

BE11

Diese Bewirtschaftungseinheit fasst Ackerflächen und von Menschenhand geschaffene (anthropogene) Elemente wie Wege, Straßen, Schuppen, Gebäude usw. zusammen. Diese Zonen wurden in den Natura 2000-Gebieten belassen, um die kartographische Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu gewährleisten.

In dieser Bewirtschaftungseinheit findet im Wald keine Einschränkung Anwendung, mit Ausnahme der allgemeinen Maßnahme, die sich auf die künstlichen Äsungsflächen^w bezieht. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen betreffen die Maßnahmen hauptsächlich die Wasserläufe, die Dränagen und die Vegetation entlang der Straßenränder. Achtung: auch hier müssen die Cross-Compliance-Normen eingehalten werden. Um mehr zu erfahren, bitte die folgenden Seiten beachten.

Wussten Sie ...

... dass es immer möglich ist, die Ackerflächen in Natura 2000 auch weiterhin als Ackerland zu nutzen? Die Einschränkungen in Bezug auf die Düngung und sonstige Ausbringungen finden lediglich auf einem 12 Meter breiten Streifen entlang von Wasserläufen und stehenden Gewässern Anwendung. Bei der Bodenbearbeitung muss ein Abstand von mindestens 1 Meter ab der Uferkante von Gräben und Wasserläufen eingehalten werden. Achtung: auch die Cross-Compliance-Normen und die Einschränkungen des Raumordnungsgesetzes müssen eingehalten werden.

BE11



BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE

Pflügen

 VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante der Gräben ^w .	AM	Art 3, 5°
 VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands ^w , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	AM	Art 3, 6°

BE11

Dränagen und Gräben

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben ^w , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Veraltungsplan ^w vorgesehenen Dränagen und Gräben.	AM	Art 4, 2°
 MELDEPFLICHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben ^w und funktionstüchtigen Dränagen.	AM	Art 5, 2°

DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

 GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG	Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 4, 9°
---	---	----	-----------

ANPFLANZUNG UND VEGETATION

Anpflanzung

 VERBOTEN	Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 3, 1°
---	--	----	-----------

BE11

Unterhalt der Vegetation

 GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG	Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.	AM	Art 4, 5°
---	--	----	-----------

JAGD

 MELDEPFLICHTIG	Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen ^W , von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.	AM	Art 5, 1°
---	--	----	-----------

FREIZEIT UND KAMPIEREN

 MELDEPFLICHTIG	Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten. * in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).	AM	Art 5, 3°
---	---	----	-----------

BE11

UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

 MELDEPFLICHTIG	Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).	AM	Art 5
---	---	----	-------



TEMPORÄRE BE



Wichtig

Für die temporären BE in **Waldgebieten**
finden die Maßnahmen der **BE8** Anwendung.

Für die temporären BE in **landwirtschaftlich genutzten
Gebieten** finden die Maßnahmen der **BE2** Anwendung.

Diese Bewirtschaftungseinheiten werden zu einem späteren
Zeitpunkt neu kartiert und der entsprechenden BE zugewiesen.



BE TEMP 1

UNTER SCHUTZ GESTELLTE GEBIETE

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind Gebiete, die bereits unter Schutz stehen, zusammengefasst: anerkannte oder staatliche Naturschutzgebiete, wissenschaftlich interessante unterirdische Höhlen und biologisch interessante Feuchtgebiete. Diese Gebiete zeichnen sich durch eine sowohl auf wallonischer als auch auf europäischer Ebene interessante Artenvielfalt aus, und ihre Bewirtschaftung wird bereits durch unterschiedliche Beteiligte gewährleistet.

BE TEMP 2

ÖFFENTLICH VERWALTETE GEBIETE

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst behördlich verwaltete Gebiete. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Flächen, die von der Abteilung Natur und Forsten verwaltet werden und hauptsächlich in Waldgebieten liegen (Staatswälder). Andere Flächen betreffen Brach- oder Grünflächen.

BE TEMP 3

HAINSIMSEN-BUCHENWÄLDER UND SONSTIGE NICHT DIFFERENZIERTE LAUBWÄLDER

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind Wälder zusammengefasst, die künftig entweder in der Bewirtschaftungseinheit BE8 oder BE9 eingeordnet werden. Es handelt sich hauptsächlich um Buchen- und Eichenwälder. Für die jeweilige Zuteilung dieser Zonen zu einer dieser beiden BE muss ein Kartograf noch vor Ort die vorhandene Vegetation erheben.

BE TEMP 1

BE TEMP 2

BE TEMP 3

Liste der in der Wallonie einheimischen Baumarten

Arten, die unter Anhang 2 des EWR „Allgemeine Maßnahmen“ aufgelistet sind.

Das Handbuch zur Ökologie der Baumarten ist eine Entscheidungshilfe für Bewirtschafter von Wald- und Naturgebieten, um die Eignung einer Baumart je nach Standort zu bestimmen: Zögern Sie nicht, die Website www.fichierecologique.be zu konsultieren.

Elsbeere *Sorbus torminalis*

Echte Mehlbeere *Sorbus aria*

Zweigriffeliger Weißdorn *Crataegus laevigata*

Eingriffeliger Weißdorn *Crataegus monogyna*

Schwarzerle *Alnus glutinosa*

Moorbirke *Betula pubescens*

Hängebirke *Betula pendula*

Faulbaum *Frangula alnus*

Buchsbaum *Buxus sempervirens*

Rote Heckenkirsche *Lonicera xylosteum*

Gewöhnliche Traubkirsche *Prunus padus*

Steinweichsel *Prunus maaleb*

Hainbuche *Carpinus betulus*

Stieleiche *Quercus robur*

Flaumeiche *Quercus pubescens*

Traubeneiche *Quercus petraea*

Kornelkirsche *Cornus mas*

Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*

Sauerdorn *Berberis vulgaris*

Feldahorn *Acer campestre*

Spitzahorn *Acer platanoides*

Bergahorn *Acer pseudoplatanus*

Gemeine Esche *Fraxinus excelsior*

Gewöhnlicher Spindelstrauch *Euonymus europaeus*

Gemeiner Wacholder *Juniperus communis*

Rotbuche *Fagus sylvatica*

Europäische Stechpalme *Ilex aquifolium*

Europäische Eibe *Taxus baccata*

Vogelkirsche *Prunus avium*

Deutsche Mispel *Mespilus germanicus*

Purgier-Kreuzdorn *Rhamnus cathartica*

Haselnuss *Coryllus avellana*

Feldulme *Ulmus minor*

Bergulme *Ulmus glabra*

Flatterulme *Ulmus laevis*

Schwarzpappel *Populus nigra*

Zitterpappel *Populus tremula*

Wildbirne *Pyrus pyraster*

Holzapfel *Malus sylvestris*

Schlehendorn *Prunus spinosa*

Ohrweide *Salix aurita*

Mandelweide *Salix triandra*

Silberweide *Salix alba*

Bruchweide *Salix fragilis*

Aschweide *Salix cinerea*

Korbweide *Salix viminalis*

Salweide *Salix caprea*

Purpurweide *Salix purpurea*

Rotweide *Salix atrocinerea*

Vogelbeere *Sorbus aucuparia*

Roter Holunder *Sambucus racemosa*

Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*

Sommerlinde *Tilia platyphyllos*

Winterlinde *Tilia cordata*

Gemeiner Liguster *Ligustrum vulgare*

Wolliger Schneeball *Viburnum lantana*

Gemeiner Schneeball *Viburnum opulus*

Wussten Sie ...

Die Bewirtschaftungsmaßnahmen in Natura 2000 gelten unbeschadet der anderen gesetzlichen Bestimmungen, auf die in diesem Leitfaden verwiesen wird. Diese Gesetzgebungen existieren unabhängig von Natura 2000, das lediglich an sie erinnert!

Gemäß dem Grundsatz der Kumulierung von Verwaltungsvorschriften gelten, wenn mehrere Gesetzgebungen Anwendung finden, deren Vorschriften kumuliert.

Handlungen, die aufgrund einer anderen Gesetzgebung genehmigungspflichtig sind, brauchen nicht Gegenstand einer Natura 2000-Ausnahmeregelung oder -Genehmigung zu sein.



Übersichtstabelle

Allgemeine und Sondermaßnahmen nach BE

ART DER ARBEITEN	BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHME	
BODEN-BEARBEITUNG	Mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands	AM
	Pflügen der landwirtschaftlichen Flächen < 1m von der Böschungskante der Gräben	AM
	Bodenreliefveränderungen, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
	Vollständiges oder teilweises Zuschütten der stehenden Gewässer, Altwasserarme, Feuchtmulden	SM
	Ausräumen und Unterhalt von Oberflächengewässern, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
	Umwandlung in Ackerland	SM
DRÄNAGEN UND GRÄBEN	Pflügen, Eggen, Fräsen und Aussaat, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
	Schaffung oder Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder Gräben, außer Ausnahmen (siehe BE)	AM
ANPFLANZUNG UND VEGETATION	Unterhalt von bestehenden Gräben und funktionstüchtigen Dränagen	AM
	Anpflanzung und Naturverjüngung von Nadelhölzern < 12 m von den Ufern der Oberflächengewässer	AM
	Unterhalt der Vegetation am Straßenrand vom 15.03. bis 31.07.	AM
	Beseitigung > 50% der Bodenvegetation und Baumfällungen (> 100 cm Stammumfang) vom 01.04. bis 30.06. (beihilfefähiger Wald)	AM
	Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten	SM
	Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
	Entfernen von Wurzelstöcken und Vernichten der Schlagabfälle, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
	Nachsaat von Wiesen, außer bei punktueller, lokalisierter Wiederherstellung von Wildschweinschäden	SM
	Die Nachsaat ^w von Wiesen, wenn es sich dabei um punktuelle, lokalisierte Arbeiten zur Wiederherstellung infolge von Wildschweinschäden handelt.	SM
	Jegliches Mähen, Mulchen oder Entbuschen, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
HOLZSCHLÄGE (+2,5 HA WALD IN NATURA 2000)	Das Fällen von Bäumen, das nicht min. 2 tote Bäume/ha Wald erhält	AM
	Das Fällen von Bäumen, das nicht min. 1 biologisch wertvollen Baum ^w /2 ha beihilfefähigem Wald erhält	AM
	Eingriffe am Rand des Waldmassives ^w , die nicht einen min. 10 m breiten Waldsaum erhalten oder schaffen	AM
	Das Fällen von Bäumen, das nicht 3% Erhaltungsinseln im beihilfefähigen Wald ^w erhält	AM

Übersichtstabelle

LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN			WÄLDER						LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN ODER WÄLDER				
BE3	BE4	BE5	BE6	BE7	BE8	BE9	BE10	BE1	BE2	BE11	BE S1	BE S2	
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
G			X	X	X			X	X				
								X					
								M				G	
		G											
		G											
G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
			X	X	G	M		G					
M	M	M						M	M				
				G	G	G							
G									X				
									M				
												G	
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	

VERBOTENE HANDLUNGEN

G

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE HANDLUNGEN

M

MELDEPFLICHTIGE HANDLUNGEN



EIN LEERES KÄSTCHEN BEDEUTET NICHT UNBEDINGT, DASS DIE MASSNAHME ZULÄSSIG IST.
DETAILLIERTE INFORMATIONEN FINDEN SIE IN DEN BEWIRTSCHAFTUNGSEINHEITEN.

Übersichtstabelle

Allgemeine und Sondermaßnahmen nach BE

ART DER ARBEITEN	BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHME	
HOLZSCHLÄGE	Kahlschläge ^w > 1 ha der einheimischen Laubbestände (weniger als 100 m von einem vorherigen Schlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand)	AM
	Kahlschläge > 5% der Fläche pro Eigentum ≥ 100 ha Wald pro 5 Jahre	AM
	Kahlschläge > 5 ha der Fläche pro Eigentum < de 100 ha Wald pro 5 Jahre	AM
	Jeder innerhalb von 10 Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% der Ufersäume ^w betrifft	AM
	Fällen von einheimischen lebenden oder toten Bäumen, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
	Fällen von einheimischen lebenden Bäumen mit hohem wirtschaftlichem Wert ^w	SM
DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL	Kahlschläge und jegliche Ernte von Totholz oder toten Bäumen, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
	Lagerung und Ausbringung von mineralischem oder organischem Dünger < 12 m von Oberflächengewässern	AM
	Lagerung und Ausbringung von mineralischem oder organischem Dünger, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
	Ausbringung von mineralischem Dünger	SM
PESTIZIDE	Ausbringung von organischem Dünger vor dem 15.06. und nach dem 15.08., außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
	Verwendung von Herbiziden außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
BEWEIDUNG UND MAHD	Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 01.11. und dem 15.06., außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
	Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 01.11. und dem 15.07.	SM
	Jegliche Mahd, die nicht 5% an ungemähten Schutzstreifen aufrechterhält	SM
	Jegliche Mahd, bei der kein ungemähter Fluchtstreifen von mindestens 2 m Breite erhalten bleibt.	SM
	Jegliches Mähen, Mulchen oder Entbuschen, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM
VIEH	Zugang des Viehs zu Wasserläufen und stehenden Gewässern, außer Ausnahmen (siehe BE)	AM
	Fütterung des Viehs	SM
FISCHEREI	Einsetzen von Fischen in Gewässern, die dem Dekret über die Flussfischerei unterliegen	SM
JAGD	Schaffung und Beibehaltung von künstl. Äsungsflächen ^w , Wildackern und Fütterungsstellen	AM
	Schaffung von Äsungsflächen ^w mittels Bodenbearbeitung	SM
FREIZEIT UND KAMPIEREN	Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften oder von Infrastrukturen für versch. Aktivitäten	AM
URBANISMUS	Einreichen einer Umwelterklärung der Klasse III oder einer vorherigen städtebaulichen Erklärung	AM

Übersichtstabelle

LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN			WÄLDER						LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN ODER WÄLDER				
BE3	BE4	BE5	BE6	BE7	BE8	BE9	BE10	BE1	BE2	BE11	BE S1	BE S2	
G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
			G										
			M										
				G									
G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
	X		X	X	G	G	M		X				
X													
G													
G	G	G	X	X	X	X	X	G	G	G	G	G	
X									X				
	X												
G									X				
	X												
								G					
G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
G	X								G				
								G					
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
			X	X	G	M	M						
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	

X

VERBOTENE HANDLUNGEN

G

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE HANDLUNGEN

M

MELDEPFLICHTIGE HANDLUNGEN



EIN LEERES KÄSTCHEN BEDEUTET NICHT UNBEDINGT, DASS DIE MASSNAHME ZULÄSSIG IST.
DETAILLIERTE INFORMATIONEN FINDEN SIE IN DEN BEWIRTSCHAFTUNGSEINHEITEN.

Andere Gesetzgebungen

Diese Gesetzgebungen existieren unabhängig vom Natura 2000-Netz. Gemäß dem Grundsatz der Kumulierung von Verwaltungsvorschriften werden bei Anwendung mehrerer Gesetzgebungen deren Vorschriften kumuliert. Die gesetzlichen Referenzen dieser Gesetzgebungen sind auf den Seiten 100 und 103 aufgeführt.

REGLEMENTIERTE HANDLUNG	REFERNZ
Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören, usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.	NatSchG - Cross
Nicht-Einhaltung der allgemeinen und der Sondermaßnahmen betreffend Natura 2000	NatSchG - Cross
Anpflanzung von Nadelhölzern, Entwicklung von Nadelholzsämlingen in weniger als 6 m Entfernung von den Ufern klassierter Wasserläufe und Quellen, in einem Naturgebiet oder in einem Naturschutzgebiet gemäß Sektorenplan	NatSchG
Verkehr eines nicht für die Schifffahrt bestimmten Fahrzeugs (1) auf den Ufern, Deichen und im Niedrigwasserbett der Wasserläufe; (2) in den Furten, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das für die Forstbewirtschaftung, für Wasserbauarbeiten, für hydromorphologische Wiederherstellungs- oder für Baumaßnahmen, oder für Motorsport- oder motorisierte Freizeitaktivitäten oder für jede andere von der Regierung aufgelistete Tätigkeit bestimmt ist.	NatSchG
In den Wäldern, die dem Forstgesetz unterliegen (öffentliche Wälder und Privatwälder): <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltlich einer durch die Regierung gewährten Ausnahmegenehmigung, jegliche künstliche Verjüngung mit Hilfe von Arten, die sich gemäß dem durch die Regierung herausgegebenen „Fichier écologique des essences“ nicht unter optimalen oder tolerierten Standortbedingungen befinden, mit Ausnahme der Anpflanzungen entlang von Alleen oder auf Flächen unter 50 Ar an einem Stück, pro Abschnitt von fünf Hektar Forsten und Wälder eines gleichen Eigentümers • Jegliche Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln, Fungiziden und Insektenvertilgungsmitteln, außer im Rahmen der von der Regierung festgelegten Ausnahmen • jeder Holzeinschlag von mehr als 3 ha in Beständen, die eine Grundfläche von mehr als 50% an Laubbäumen aufweisen, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt • jeder Holzeinschlag von mehr als 5 ha in Beständen, die eine Grundfläche von mehr als 50% an Nadelbäumen aufweisen, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt 	FG
In den Forsten und Wäldern der juristischen Personen öffentlichen Rechts (Art. 71), pro Waldmassiv, das demselben Eigentümer gehört: <ul style="list-style-type: none"> • in den Laubbeständen die Erhaltung von abgestorbenen Bäumen oder Windbrüchen mit einem Durchmesser über vierzig Zentimetern bis zu zwei Bäumen pro Hektar, außer bei den Bäumen mit einem großen einheitlichen wirtschaftlichen Wert oder den eine Bedrohung für die Sicherheit darstellenden Bäumen • in den Nadelholzbeständen die Erhaltung der Stämme von gebrochenen Bäumen und der vertrockneten Bäume, einschließlich auf Kahlschlägen, bis zu zwei Bäumen pro Hektar • die Erhaltung von mindestens einem biologisch wertvollen Baum pro zwei Hektar große Fläche; unter biologisch wertvollem Baum versteht man einen Baum von außergewöhnlicher Größe oder einem Baum mit Höhlungen; • die Einrichtung eines mindestens zehn Meter breiten Saumes von Laubsträuchern bei neuer Verjüngung am äußersten Rand des Waldmassivs • das Verbot, Nadelbäume auf einer Breite von 12 Metern auf beiden Seiten aller Wasserläufe anzupflanzen. Dieser Abstand wird auf 25 Meter angehoben, wenn es sich um Alluvialböden, um hydromorphe Böden mit temporärer und permanenter Staunässe, und um Torfböden und torfhaltige Böden, wie sie in der Bodenkarte der Wallonie bestimmt sind, handelt. 	FG

In den Forsten und Wäldern der juristischen Personen öffentlichen Rechts (Art. 71), pro Eigentümer von mehr als 100 Hektar Forsten und Wälder in einem oder mehreren Waldmassiven, die Einrichtung von integralen Schutzgebieten in den Laubbeständen bis zu 3% der Gesamtfläche dieser Bestände	FG
Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets	GRE
Einzelstehende Bäume innerhalb des Grüngelands laut Sektorenplan, sowie bemerkenswerte Bäume, Sträucher oder Hecken ohne Städtebaugenehmigung fällen	GRE
Eine Hecke oder eine Allee ohne Städtebaugenehmigung entfernen oder fällen	GRE-Cross
Topografische Besonderheiten und andere feste Bestandteile der Landschaft (Gräben ^w , Böschungen, Hecken, Bäume, Wälzchen ^w , Tümpel) ohne Städtebaugenehmigung zerstören.	GRE-Cross
Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	GRE-Cross
Das Bodenrelief ohne Städtebaugenehmigung (merklich oder nicht merklich) verändern in den BE 4, 5 und 9. In den BE 1, 2, 3, 6, 7, 8 unterliegt jegliche Bodenreliefveränderung einer Natura 2000-Genehmigung oder -Ausnahmegenehmigung gemäß dem EWR „Katalog“	GRE-Cross
Auf jeglichen Ackerböden entlang von Wasserläufen, Vorhandensein einer ständigen, aus einer Kraut- oder Gehölzvegetation bestehenden Pflanzendecke über eine Breite von 6 Metern ab der Uferoberkante des Wasserlaufs. Diese Maßnahme gilt seit dem 01.10.2021.	WassGB-Cross
Ausbringung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in weniger als 6 m Abstand von der Uferoberkante von Wasserläufen und stehenden Gewässern	WassGB-Cross
Von der Einhaltung der Ausbringungszeiten abweichen	WassGB-Cross
In den Natura 2000-Gebieten, ist der Zugang des Viehs zum Ufer der (klassierten und nicht klassierten) Wasserläufe und Wasserflächen genehmigungspflichtig, außer in den in Artikel 4, 3 ^a des EWR „AM“ vorgesehenen Ausnahmen. Außerhalb von Natura 2000, mussten die klassierten Wasserläufe spätestens bis zum 01.01.2023 abgezäunt werden. Eine Ausnahmegenehmigung kann für eine sehr extensive Beweidung erteilt werden, die der Artenvielfalt förderlich ist. Eine Ausnahme ist auch im Wassergesetzbuch vorgesehen, die es unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, auf einer Länge von maximal 4 m einen Zugang zum Wasser zu schaffen, der die Umweltauswirkungen minimiert, aber diese Ausnahme gilt nicht in Natura 2000 oder in den anderen Gebieten mit besonderen Herausforderungen (siehe Art. D.42-1, §4 des Wassergesetzbuchs).	EWR „Allgemeine Maßnahmen“ -WassGB
Fische in den fließenden oder stehenden Gewässern, die dem Dekret über die Flussfischerei ^w unterliegen, ohne die erforderlichen Genehmigungen einzusetzen	Fischerei- Dekret^w
Hecken und Bäume zwischen dem 1. April und dem 31. Juli beschneiden	Cross
Das Pflügen und die Umwandlung von ökologisch sensiblem Dauergrünland BE2, BE3, BE4, BE Temp1 und BE Temp2) in landwirtschaftliche Flächen, die für andere Zwecke genutzt werden.	Cross
Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in einem Abstand von 1 m vom Rand der Verkehrswege, es sei denn, es wird eine spezielle Behandlung gegen invasive Pflanzen durchgeführt und es wird der Nachweis erbracht, dass der betreffende 1 m-Streifen genutzt werden darf.	Cross
Anlegen von Hackfrüchten oder gleichgestellten Kulturen auf risikobehafteten Parzellen, außer in Ausnahmefällen gemäß dem EWR Cross Compliance	Cross

Wörterverzeichnis

Als Tränkstelle eingerichtete Stelle: jede Einrichtung, die das Tränken des Viehs ermöglicht und gleichzeitig das Zertreten der Ufer einschränkt und das Zertreten des Bachbettes verhindert.

Äsungsfläche: jegliche Fläche, die durch den Menschen mit dem Ziel gestaltet wird, die Futterressourcen für das Wild zu erhöhen.

Äußerster Rand des Waldmassivs:

Schnittstelle zwischen den Forsten und Wäldern im Sinne von Artikel 2 des Forstgesetzbuches und jeglichem anderen Gebiet.

Baum mit einem großen einheitlichen wirtschaftlichen Wert: Baum der Qualitätsklasse A oder B im Sinne der in der Anlage 1 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 24.03.2011 (EWR „Allgemeine Maßnahmen“) angegebenen Vorschriften.

Beihilfefähige Wälder: für forstwirtschaftliche Entschädigungen beihilfefähige Wälder gemäß dem EWR vom 23.02.2023 über die land- und forstwirtschaftlichen Entschädigungen, die für Natura 2000-Gebiete gewährt werden. Die als beihilfefähige Wälder in Betracht kommenden Flächen sind diejenigen, die als BE6, 7, 8, 9 und BE temp 1 und 3 bezeichnet sind, sowie alle anderen Bewirtschaftungseinheiten, insoffern diese als Nebengelände des Waldes gelten (wie Flächen, die mit natürlichen Lebensräumen bedeckt sind, Holzlagerplätze, ÄsungsflächenW, Sümpfe, Weiher, Schneisen, mit Ausnahme von Flächen, die hauptsächlich einer landwirtschaftlichen oder städtischen Nutzung gewidmet sind), mit Ausnahme der Wälder, die als BE10 bezeichnet sind. Um die forstwirtschaftliche Entschädigung zu erhalten, muss der private Eigentümer oder Bewirtschafter über

eine kumulierte Fläche verfügen, die eine Entschädigung von mindestens 60 Euro nach sich zieht.

Beweidung mit geringem Viehbesatz:

Beweidung mit einem punktuellen Viehbesatz von max. 4 GVE pro Hektar und einem mittleren jährlichen Viehbesatz von max. 1 GVE pro Hektar. Diese Norm kann je nach Situation angepasst werden, fast immer nach unten, und wird im Verwaltungsplan festgelegt.

Bezeichnungserlass: Rechtsdokument, das von der wallonischen Regierung zur Bezeichnung eines Natura 2000-Gebietes verabschiedet wird und in dem die biologischen Ziele, die Kartografie der Bewirtschaftungseinheiten und die einzuhaltenden Bewirtschaftungsmaßnahmen definiert sind.

Biologisch wertvoller Baum:

- Eiche mit einem in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden gemessenen Umfang von mehr als 200 cm
- oder ein Höhlenbaum
- oder in Ermangelung dessen ein einheimischer Laubbaum mit einem in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden gemessenen Umfang von 150 cm
- oder jeglicher andere Baum, der im Einvernehmen zwischen dem Eigentümer oder dem Bewirtschafter und der Forstverwaltung bezeichnet wird.

Durch die öffentliche Behörde durchgeföhrter oder auferlegter Bekämpfungsplan: jegliche Maßnahme, die durch die zuständige öffentliche Behörde durchgeführt oder auferlegt wird, um die Entwicklung einer Tierepidemie zu beschränken oder um invasive Arten zu bekämpfen.

Fischerei-Dekret: Dekret vom 27.03.2014 über die Flussfischerei, die Verwaltung der Fischzucht und die Fischereistrukturen.

Fütterung: Bereitstellung von zusätzlicher Nahrung (Raufutter wie z.B. Heu oder Silage, oder Kraftfutter) für die auf einer Wiese vorhandenen Tiere während mehrerer aufeinanderfolgender Tage.

Gräben: natürliche oder künstliche Vertiefungen mit einer maximalen Breite von zwei Metern zwischen den Punkten, an denen das Gefälle unterbrochen wird, die dazu bestimmt sind, abfließendes Wasser oder Dränagewasser abzuleiten, mit Ausnahme von Bestandteilen, deren Struktur aus Beton besteht (Artikel 2, §1, Absatz 1, 23° des EWR betreffend die gemeinsamen Konzepte für Interventionen und Beihilfen der Gemeinsamen Agrarpolitik und für Konditionalität).

Großviecheinheit (GVE): Referenzeinheit, die die Zusammenfügung von Viehbeständen unterschiedlicher Arten und unterschiedlichen Alters vereinfacht. Hierfür werden spezifische Koeffizienten verwendet, die ursprünglich auf der Grundlage des Futterbedarfs der verschiedenen Tierarten festgelegt wurden.

- 1 GVE = ein männliches Rind \geq 2 Jahre oder eine Milchkuh
- 0,8 GVE = eine Färse/eine andere Kuh \geq 2 Jahre oder ein Pferd
- 0,7 GVE = ein Rind \geq 1 Jahr und < 2 Jahren
- 0,4 GVE = ein Rind < 1 Jahr
- 0,2 GVE = ein Hirsch oder ein Kamel
- 0,1 GVE = ein Schaf oder eine Ziege

Grünland: Für die Parzellen, die im Sammelantrag gemeldet werden, jede landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteams als Dauergrünland, als Wechselgrünland, das dazu bestimmt ist, zu Dauergrünland zu werden, oder als Hochstamm-Obstgärten mit 50 bis 250 Bäumen pro Hektar angegeben ist, mit Ausnahme von Auslaufflächen für Schweine und Geflügel (Artikel 1, 4° des Ministeriellen Erlasses vom 23.02.2023 zur Ausführung des Erlasses vom 23. Februar 2023 über die Beihilfe für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen).

Diese Definition umfasst die auf der Parzelle vorhandenen Landschaftsmerkmale, die den Lebensraum bilden, wie z.B. Hecken und Baumreihen, freistehende Bäume, nahestehende Bäume, Haine, Gräben, Böschungen und Tümpel (Artikel 2, §1, Absatz 1, 32° des EWR vom 23.02.2023 betreffend die gemeinsamen Konzepte für Interventionen und Beihilfen der Gemeinsamen Agrarpolitik und für Konditionalität).

Für die nicht in der Flächenerklärung angemeldeten Flächen handelt es sich um jegliche Fläche, die zu mehr als 50% mit Gras bewachsen ist, und sonstige für die Beweidung geeignete Flächen, die unter wichtige Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten-Lebensräume fallen, darunter auch die felsigen Lebensräume und die hochstämmigen Obstwiesen.





Hain: Gruppe von Bäumen oder Sträuchern, die in geringem Abstand zueinander stehen, sodass sie eine dichte Strauchdecke bilden, die folgende Eigenschaften aufweist:

- sie bestehen überwiegend aus Bäumen oder Sträuchern einheimischer Arten
- sie haben eine Fläche von höchstens dreißig Ar
- sie haben eine Breite von mindestens zehn Metern zwischen den äußersten Stammfüßen
- der Abstand zwischen den Kronen der Bäume oder Sträucher beträgt höchstens fünf Meter
- sie bestehen aus mindestens drei nicht in einer Reihe stehenden Bäumen oder Sträuchern.

Kahlschlag: als Kahlschläge betrachtet werden diejenigen Holzeinschläge, die für jeden Hektar kein Schaftderholzvolumen von mindestens fünfundsiebzig Kubikmetern in den Hochwäldern und von mindestens fünfundzwanzig Kubikmetern in den Mittelwäldern übrig lassen.

Nachsaat von Wiesen: die Aussaat von Grünfutterpflanzen (Gräsern, Leguminosen,...) ohne systematische Bodenbearbeitung (Fräsen oder Pflügen) und ohne Zerstörung der vorhandenen Pflanzendecke.

Oberflächeninstandsetzung: jede Zufuhr von Erde oder Beschotterung von Wegen oder am Eingang einer Parzelle, um den einfachen Durchgang der Tiere und die Durchfahrt der landwirtschaftlichen Maschinen zu ermöglichen, oder an den Tränkstellen, um das Fränen des Viehs zu ermöglichen.

Ufersaum: Gehölzstreifen aus Bäumen oder Sträuchern, der sich am Ufer eines

Wasserlaufs befindet, höchstens zehn Meter breit ist und dessen Lücken die Höhe der Bäume, die ihn zusammensetzen, nicht übersteigen.

Verwaltungsplan: die Pläne, die Bewirtschaftungsmaßnahmen umfassen, die für den Naturschutz bestimmt sind oder die einen Beitrag dazu leisten, d.h.:

- a. der Sonderverwaltungsplan eines staatlichen Naturschutzgebiets;
- b. der Verwaltungsplan eines anerkannten Naturschutzgebiets;
- c. der Verwaltungsplan eines Forstschutzgebiets;
- d. die nach dem 13. September 2009 verabschiedeten Forsteinrichtungen oder die Forsteinrichtungen, die vor diesem Datum bestanden, aber die gemäß Artikel 64 Absatz 1 des Forstgesetzbuches revidiert worden sind;
- e. Sachverständigenbericht, der durch einen Berater von Natagriwal für biologisch wertvolles Grünland ausgestellt wird, in Anwendung von Artikel 5 des EWR vom 23.02.2023 über die Beihilfe für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.

Wasserdekret: Dekret vom 02.05.2019 über den Schutz der Wasserressourcen, die Verwaltungsführung und zur Änderung des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und von Artikel 100 des Programmdekrets vom 12.12.2014 zur Festlegung verschiedener haushaltsgebundener Maßnahmen in den Bereichen Naturkatastrophen, Verkehrssicherheit, öffentliche Arbeiten, Energie, Wohnungswesen, Umwelt, Raumordnung, Tierschutz, Landwirtschaft und Steuerwesen.

Liste der Abkürzungen

AM: Allgemeine Maßnahme aus dem EWR vom 23.03.2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind.

ANF: Abteilung Natur und Forsten.

ART: Artikel.

BE: Bewirtschaftungseinheit.

BE TEMP: Temporäre Bewirtschaftungseinheit.

BezE: Bezeichnungserlass.

Cross: Die Vorschriften in Teil 3 des EWR vom 23.02.2023 betreffend die gemeinsamen Konzepte für Interventionen und Beihilfen der Gemeinsamen Agrarpolitik und für Konditionalität.

EWR: Erlass der Wallonischen Regierung.

EWR „Allgemeine Maßnahmen“: siehe AM

EWR „Katalog“: siehe SM

FG: Forstgesetzbuch.

GRE: Gesetzbuch zur räumlichen Entwicklung, in Kraft seit dem 1. Juni 2017.

GVE: Großvieheinheit.

NatSchG: Naturschutzgesetz (Gesetz vom 12.07.1973 zur Erhaltung der Natur)*.

SM: Sondermaßnahme (EWR vom 19.05.2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen, abgeändert durch den EWR vom 30.04.2014).

S1: Überlagerte Bewirtschaftungseinheit bzgl. „Flussperlmuschel und Bachmuschel“.

S2: Überlagerte Bewirtschaftungseinheit bzgl. „Skabiosen-Scheckenfalter“.

WassGB: Wassergesetzbuch.

* Das Formular zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zum Naturschutzgesetz ist unter: www.wallonie.be/demarches/20546-demandez-une-derogation-aux-mesures-de-protection-des-especes verfügbar



Die **Haselmaus**, ein diskretes, nachtaktives Nagetier, das besonders gerne in Laubwäldern (BE8) und an Waldrändern lebt.



Der **Laubfrosch**, eine kleine baumbewohnende Amphibie, die in der Wallonie Gegenstand eines Wiederansiedlungsprogramms war, damit sich die Art wieder in unseren Gewässern ausbreiten kann (BE1).



Die **Große Hufeisennase** ist eine große Fledermausart,
die man an ihrer hufeisenförmigen Schnauze erkennt.

Sie ernährt sich von großen Beutetieren wie
Nachtfaltern, Schnaken, Maikäfern und Mistkäfern,
die sie von einem Ansitz aus aufspürt.



Die **Zauneidechse**, ein Reptil, das für die Gaume typisch ist,
wo sie in trockenen und warmen Lebensräumen wie Steinbrüchen,
Sandrasen oder Moorheiden (BE2) überlebt.



Die **Zwergdommel**, eine seltene Art, die einem Reiher ähnelt und Schilfgebiete schätzt (BE2 - BE1).



Die **Echte Arnika**, eine geschützte Pflanze, die charakteristisch für Borstgrasrasen (BE2) ist, ein prioritärer Lebensraum auf den Hochplateaus der Ardennen.



Dieser Leitfaden wurde von der VoG Natagriwal in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichen Dienst der Wallonie - Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - erstellt.

Natagriwal ist eine Vereinigung, deren Aufgabe darin besteht, Landwirte, Waldbesitzer und öffentliche oder private Landeigentümer bei der Umsetzung des Natura 2000-Netzzes und der Agrar-Umwelt-Maßnahmen zu informieren, zu beraten und zu begleiten.

natura2000@natagriwal.be • 010 47 37 71 • www.natagriwal.be

Fotos: Cabron C., Cellule d'Appui à la Petite Forêt Privée, Cors R., de Voghel S., Delacre J. (www.jdelacre.be), Delnoy Y., Fotolia, Gathoye J.-L., Gerard S., Goffart Ph., Hupperetz J., iStock, Maon S., Natagriwal, Parkinson D., Pixabay, Schott O., Seleck M., Vieuxtemps D., Wibail L.

Grafische Gestaltung: Abscisse Design & Natagriwal

Verantw. Herausg.: Bedoret H. - Natagriwal asbl - Chemin du Cyclotron, 2 - Boîte L07.01.14 - 1348 Louvain-la-Neuve
Auszgabe 07/2025 - Mit pflanzlicher Tinte gedruckt auf Papier, das aus nachhaltigen Wäldern stammt

